

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 17 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 3. Dezember 2025

Der Petitionsausschuss

Thomas Krüger
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 17 Absatz 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2020/00383	Der Petent stellt die Situation der Wassermühlen im Land dar und kritisiert hierbei die vom Land vorgegebenen Bedingungen, die dazu führen, dass das Kulturgut Mühle an Wertigkeit verliert und die noch vorhandenen Mühlenbauwerke nicht weiterbetrieben werden können.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	In Mecklenburg-Vorpommern sind noch zahlreiche Wasser-, Wind-, Dampf- und Motormühlen erhalten. Als technische Denkmale verrichten diese ihren Dienst, laden zu Besichtigungen ein, dienen als Gaststätten und Ferienwohnungen oder zeugen als Gebäude von der Mühlengeschichte. All diese herausragenden sowie technisch interessanten Bauwerke leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Tourismus und der Wirtschaft auf dem Land. Als Magnet für Gäste aus dem In- und Ausland beweisen sie ihre Daseinsberechtigung und rechtfertigen aufwendige Restaurierungen. Daher soll sich auch künftig für den Erhalt der historischen Mühlen eingesetzt werden.
2	2021/00305	Der Petent beschwert sich über die Verkehrssituation in seinem Wohnort und bittet um Auskunft, ob die in einem Ortstermin erörterten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen noch umgesetzt werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die im Rahmen eines Ortstermins vereinbarten Maßnahmen sind zwischenzeitlich zum Teil umgesetzt worden. So wurden die Geschwindigkeitskontrollen intensiviert, der Fahrgastunterstand erneuert, eine Beleuchtung installiert und vor der Bushaltestelle eine Leitbarke aufgestellt. Zudem hat die Gemeinde ein Geschwindigkeitsdisplay beschafft, das im Wechsel in den sieben Ortsteilen der Gemeinde eingesetzt wird. Des Weiteren wurde die Ortstafel versetzt und aufgrund des fehlenden Geh- und Radweges eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 Kilometer pro Stunde auf dem Streckenabschnitt vor der Ortseinfahrt angeordnet. Die vom Petenten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>geforderte und vom Amt beantragte Aufstellung einer stationären Geschwindigkeitskontrollanlage sowie eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 Kilometer pro Stunde sind aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen nicht möglich. Eine Änderung der entsprechenden Vorschriften ist zwar vorgesehen, jedoch ist noch nicht absehbar, welcher Handlungsspielraum sich für den Landkreis mit den Änderungen ergeben wird. Auch bestehen keine Möglichkeiten, bauliche Anlagen zur Geschwindigkeitsreduzierung zu errichten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl der Landkreis, das Amt als auch die Gemeinde Maßnahmen ergriffen haben, um die Gefährdung der Schulkinder zu minimieren. Für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die rechtlichen Vorgaben derzeit nicht erfüllt.</p>
3	2023/00178	Die Petentin beschwert sich über die Vorgehensweise eines Finanzamtes und bittet um Aufklärung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Die Sach- und Rechtslage wurde der Petentin umfassend dargestellt. In Anbetracht dessen ist die Besteuerung ihrer Rente aus der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie einer Zusatzversorgungsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder rechtlich nicht zu beanstanden. Aufgrund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens mit der Türkei steht der Türkei als Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zu. Deutschland kann diese Alterseinkünfte, wenn sie aus Deutschland stammen, ebenfalls besteuern, soweit ihr Bruttobetrag – vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben – 10.000 Euro übersteigt. Die Steuer ist auf 10 Prozent des Bruttobetrages begrenzt. Diese einkommensrechtlichen</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Regelungen wurden mit Bescheid vom 22. September 2023 für die Jahre 2019 bis 2021 rechtmäßig im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht festgesetzt. Hierbei ließ das Finanzamt zu Recht steuerliche Vergünstigungen außen vor. Denn die Renteneinkünfte der Petentin gelten als Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen. Diese Annahme führt dazu, dass die Voraussetzungen für eine Option zur unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz nicht erfüllt sind. Bei der Petentin war daher stets nur die beschränkte Steuerpflicht zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von steuerlichen Vergünstigungen ist in der vorliegenden Petition Aufgabe der Türkei, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Der Petentin wird empfohlen, die Steuernachzahlung in Form der vom Finanzamt gewährten Ratenzahlung zu begleichen.</p>
4	2023/00182	<p>Damit die Landesbibliothek und Landesarchive wieder uneingeschränkt zugänglich sind, fordert der Petent die nachhaltigen Verbesserungen der personellen und baulichen Situation.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Zwischenzeitlich konnten verschiedene Stellen in der Landesbibliothek und im Landesarchiv besetzt werden. Auch für die Leitung des Landesarchivs Greifswald wurde ein Nachfolger gefunden. Die Besetzung ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Die Öffnungszeiten der Landesbibliothek bleiben dennoch eingeschränkt. Verbesserungen werden aber durch das Investitionsprojekt „Open Library“ angestrebt, deren Umsetzung bis 2027 geplant ist. Der Lesesaal des Landesarchivs Greifswald soll nach den Umbaumaßnahmen mit Beginn des 2. Quartals 2025 wiedereröffnet werden. Die Kritik des Petenten an</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				den konservatorischen Bedingungen ist berechtigt. Allerdings stehen derzeit nur begrenzte Mittel hierfür zur Verfügung, sodass gefährdete Archivbestände nach fachlichem Ermessen evakuiert werden. Nach Besetzung der Leitung des Archivs sollen jedoch Konzepte für eine nachhaltige Stärkung und zukunftsfähige Gestaltung des Standortes entwickelt werden.
5	2023/00209	Der Petent kritisiert, dass eine Schule für ihren geplanten Erweiterungsbau keine finanzielle Unterstützung vom Land bekommt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gemäß § 102 Absatz 2 des Schulgesetzes ist es eine originäre Pflichtaufgabe des Schulträgers im eigenen Wirkungskreis, Schulgebäude und -anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten. Schulträger ist hier das Amt Stralendorf. Das Land unterstützt die Schulträger bei der Durchführung von Schulbaumaßnahmen durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen, so auch – entgegen der Annahme des Petenten – im vorliegenden Fall. Für den 2022 fertiggestellten Erweiterungsbau Regionale Schule (Klasse 5 bis 6) hat das Land insgesamt 2,8 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die geplante Errichtung einer Amtssporthalle, die für den Schulsport genutzt werden soll, ist in das Schulbauförderprogramm des MV-Schutzfonds aufgenommen worden. Um den Schulbau weiter voranzutreiben, hat der Landtag ein gemeinsames Konjunkturprogramm von Land und Kommunen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes für die Jahre 2024 bis 2027 auf den Weg gebracht. Das Schulbauvorhaben Erweiterungsbau Klasse 7 bis 12 wurde in diesem Programm

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				mit 2,5 Millionen Euro Unterstützung durch den Landkreis berücksichtigt.
6	2024/00001	Die Petentin bemängelt die Aufstellung eines massiven Dorfbackofens auf dem Spielplatz in ihrem Wohnort.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aus den gesamten von der Petentin vorgelegten Unterlagen und Informationen bezüglich des Bauvorhabens „Dorfbackofen“ ergibt sich kein rechtswidriges Verhalten der Gemeinde oder des Bürgermeisters. Die bereits eingeschaltete Rechtsaufsichtsbehörde konnte auf die ebenfalls gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin keine Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen des Bürgermeisters finden. Bei dem Dorfbackofen handelt es sich um ein baurechtlich genehmigungsfreies Vorhaben. Im Übrigen ist ein Kinderspielplatz keine „aufsichtsfreie“ Zone und sehr kleine Kinder werden in der Regel von ihren Eltern begleitet. Eine entsprechende Aufmerksamkeit der Erziehungsberechtigten sollte hier vorausgesetzt werden. Ein allgemein zugänglicher Dorfbackofen, der durch zivilgesellschaftliches Engagement errichtet und betrieben wird, kann auch ein das Dorfleben bereicherndes Element sein, welches Jung und Alt verbindet.
7	2024/00002	Der Petent kritisiert das Vorgehen einer Stadt bei der Erstellung eines Bebauungsplanes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die städtebauliche Entwicklung von Gemeinden und somit auch das Aufstellen von Bebauungsplänen fällt unter die durch das Grundgesetz geschützte kommunale Planungshoheit. Ein Anspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuches nicht. Das Baugesetzbuch sieht zudem keine Fristen vor, inner-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>halb derer ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen ist. Für die vom Petenten beabsichtigte Errichtung einer Solaranlage hat die Stadtvertretung die Aufstellung des Bebauungsplans bereits beschlossen. Der Bebauungsplan ist hier bauplanungsrechtliche Voraussetzung für das Vorhaben, da die Photovoltaikanlage auf einer Fläche im nicht beplanten Außenbereich errichtet werden soll. Die weiteren Schritte zur Aufstellung des Bebauungsplans stehen noch aus und es bestehen derzeit noch fachrechtliche Schwierigkeiten in Bezug auf den Waldabstand sowie die Erschließung des Grundstücks. Auch sind die Verzögerungen im Verfahren auf personelle Engpässe zurückzuführen, die mittlerweile durch eine Umverteilung der Aufgaben innerhalb des Bau- und Ordnungsamtes gelöst werden konnten. Ein rechtswidriges Handeln der Gemeinde ist somit nicht ersichtlich, zumal rechts- oder fachaufsichtliche Eingriffe in die Personal- und Organisationshoheit der Kommunen grundsätzlich nicht statthaft sind.</p>
8	2024/00030	Der Petent beschwert sich über ein Bauvorhaben auf der Halbinsel Pütznitz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt den geplanten Bau einer Ferienanlage und hat das Projekt aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ finanziell gefördert. Zudem hat die Stadt Ribnitz-Damgarten zur baulichen Weiterentwicklung der Halbinsel Pütznitz einen Bebauungsplan aufgestellt. Da die städtebauliche Entwicklung und Ordnung von Gemeinden und Städten unter das verfassungsrecht-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				lich gewährleistete kommunale Selbstverwaltungsrecht fällt, ist es dem Landtag verwehrt, auf die Entscheidungen der Stadtvertretung Einfluss zu nehmen. Die Stadtvertretung hat die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Projektes aber in einem geordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen, bei dem auch die Belange der Umweltverträglichkeit des Vorhabens sowie der Erschließung zu berücksichtigen sind. Insoweit bleiben die weiteren Beratungen der Stadtvertretung abzuwarten.
9	2024/00049	Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung der erhaltenen Corona-Soforthilfe.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Der Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 25. Januar 2024 wurde nach Widerspruch des Petenten mit Hinweis auf ein falsches Datum in der Begründung ohne Widerspruchsverfahren zweimal geändert. Mit der zweiten Änderung vom 9. April 2024 wurde das Zahlungsziel nicht mehr entsprechend angepasst, sodass die Rückforderung zum 19. April 2024 fällig geworden war. Nach Mahnung vom 2. Mai 2024 hat der Petent – nach eigenen Aussagen mit dem Risiko der Insolvenzanmeldung – die Rückforderung in Höhe von 9.000 Euro plus Mahngebühr von 45,30 Euro gezahlt. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Kritik des Petenten an der Vorgehensweise des Landesförderinstituts nachvollziehbar ist. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit in Abstimmung mit dem Finanzministerium, dem Landesförderinstitut und dem Landesamt für Finanzen im Frühjahr 2024 eine Verlängerung der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Rückzahlungsfrist von zwei auf sechs Monate sowie ein vereinfachtes Verfahren zur Stundung von Rückforderungen entwickelt hat, die der Petitionsausschuss im Übrigen begrüßt. Auch wenn das Landesförderinstitut nicht verpflichtet ist, auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung hinzuweisen, war dies in Anbetracht der damaligen besonderen Situation, die u. a. durch zahlreiche Rückforderungen gegen Empfänger von Corona-Hilfen in nicht unerheblicher Höhe sowie mehr oder weniger automatisierte Verfahren gekennzeichnet war, angebracht gewesen.
10	2024/00058	Die Petentin fordert, ein Suizidpräventionsgesetz zu entwickeln und zu verabschieden, welches die Angebote der Prävention nachhaltig fördert und ausbaut.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In Mecklenburg-Vorpommern gibt es bereits eine Vielzahl an Angeboten und Strukturen im Handlungsfeld „Psychische Gesundheit“ und damit auch im Bereich der Suizidprävention. Die Petentin wurde im Rahmen der Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport hierüber umfassend informiert. Unabhängig davon unterstützt das Land die Forderung der Petentin nach einer gesetzlichen Verankerung der Suizidprävention auf Bundesebene. Zudem wird das Land auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Gesundheit im Jahr 2024 vorgelegten Nationalen Suizidpräventionsstrategie entscheiden, ob bzw. welche Maßnahmen es landesseitig zur Umsetzung der Strategie ergreifen wird. Derzeit entwickelt die Landesregierung die Landesstrategie zur Gesundheitsförderung und Prävention, die u. a. eine Landeskonzption für das priorisierte Handlungsfeld „Psychische Gesundheit“ und in

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				diesem Zusammenhang auch das Thema Suizidprävention beinhaltet.
11	2024/00060	Der Petent fordert eine länderübergreifende Angleichung der Standards für den Einsatz von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe. Der Deutsche Bundestag hat die Petition an die Landesvolksvertretungen weitergeleitet, soweit es um die Sicherung des Fachkräftebedarfs in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Fachkräftegewinnung in der Kinder- und Jugendhilfe steht auf Landesebene in einem besonderen Fokus. Die Landesregierung tauscht sich hierzu eng mit allen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe aus, sodass ihr die aktuellen Herausforderungen für Fachkräfte in diesem Bereich bewusst sind. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium) arbeitet zudem eng mit dem für die Ausbildung von Erziehern zuständigen Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zusammen, um die Personalbedarfs- und Ausbildungsplatzplanung für erzieherische Berufe aufeinander abzustimmen. Weiterhin beteiligt sich das Sozialministerium auf Bundes- und Länderebene, bspw. in der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugend- und Familienbehörden und der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder, an einer gemeinsamen Lösungsfindung. Die Bestrebungen der Landesregierung in diesem Bereich sind bereits in der Koalitionsvereinbarung veranlagt, in der die Stärkung beruflicher Schulen und dualer Ausbildungsgänge sowie die Fachkräfteoffensive in Bezug auf die Erzieherausbildung aufgenommen wurden.
12	2024/00064	Der Petent kritisiert, dass den Empfängern von Versorgungsbezügen die Inflationsprämie nicht in voller Höhe ausbezahlt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2024 und 2025 sowie zur Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Juni 2024

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				(GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 – 29) sieht in § 3 für Versorgungsempfänger die Anwendung des individuellen Ruhegehaltssatzes vor. Die Anwendung des individuellen Ruhegehaltssatzes folgt insoweit den Grundsätzen des Versorgungsrechtes, wonach der Beamte ein Ruhegehalt unter Berücksichtigung seiner letzten Besoldung vor Eintritt in den Ruhestand in Höhe des erdienten Ruhegehaltes erhält. Der Höchstbetrag liegt bei 71,75 Prozent und der Mindestruhegehaltssatz bei 35 Prozent. Hieran hatte sich das Gesetz orientiert und überträgt das Verhältnis zwischen Ruhegehalt und früherer aktiver Besoldung auch auf die Höhe der Inflationsminderungszahlung.
13	2024/00065	Die Petentin beklagt, dass sie aufgrund der Elternzeit keinen Anspruch auf die Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbrauchspreise hat, und bittet darum, diese Ungleichbehandlung zu beseitigen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Das Gesetz, mit dem die einmalige Sonderzahlung gewährt wird, wurde bereits am 30. Juni 2024 beschlossen, ohne dass die Sonderzahlung für Beamte in Elternzeit vorgesehen ist. Eine Verletzung des Alimentationsprinzips ist nicht ersichtlich, da es sich um eine einmalige Sonderzahlung handelt, die nicht den Kernbereich der hergebrachten Grundsätze der amtsangemessenen Alimentation von Staatsbediensteten betrifft. Auch liegt keine Ungleichbehandlung gegenüber jenen Beamten vor, die die Einmalzahlung erhalten, da diese im Bemessungszeitraum im aktiven Dienst waren und dementsprechend Dienstbezüge für ihren Dienst erhielten. Beamte in Elternzeit leisten jedoch keinen Dienst, sie erhalten aber zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für ihre wertvolle Care-Arbeit das

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Elterngeld von der Familienkasse. Im Übrigen darf auch keine Besserstellung der Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten erfolgen, die ebenfalls keine Einmalzahlung erhielten, wenn sie im Bemessungszeitraum in Elternzeit waren.
14	2024/00067	Der Petent schildert seine Auseinandersetzungen mit der Gemeinde und wendet sich gegen die Aufforderung, den Zaun zu versetzen, sowie gegen die Errichtung einer Schallschutzmauer.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Klärung der Angelegenheit dem zuständigen Zivilgericht und nicht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern obliegt, da die Angelegenheit privates Recht betrifft. Sämtliche vom Petenten aufgeworfenen Fragen werden zudem in einem laufenden zivilrechtlichen Gerichtsverfahren überprüft. Hinsichtlich des Grundsatzes der Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Judikative und Legislative verbietet sich hier eine Entscheidung des Petitionsausschusses. Angesichts der langjährigen Streitigkeiten empfiehlt der Ausschuss dem Petenten und der Gemeinde jedoch, die Auseinandersetzung mithilfe eines Mediators zu klären.
15	2024/00071	Die Petentin beschwert sich über eine Entscheidung des Medizinischen Dienstes Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Sozialministerium hat die Petentin grundsätzlich über ihren Anspruch auf medizinische Rehabilitation aufgeklärt. Eine Prüfung im konkreten Fall ist nicht möglich, da mangels Zuständigkeit keine genaueren Informationen vorliegen. Zudem wird festgestellt, dass der Medizinische Dienst Mecklenburg-Vorpommern zwar die Krankenkassen zu Fragen der medizinischen Versorgung, so auch zur Notwendigkeit, Art sowie zum Umfang und zur Dauer von Rehabilitationsleistungen bzw. -maßnahmen berät, die Entscheidung über eine Leistung jedoch bei der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Krankenkasse liegt, in diesem Fall bei der AOK Nordost. Die Rechtsaufsicht über die AOK Nordost übt das Sozialministerium Brandenburg aus. Insoweit wurde der Petentin empfohlen, sich dorthin zu wenden. Darüber hinaus hat die Petentin entsprechend dem Hinweis des Sozialministeriums Akteneinsicht bei der AOK Nordost beantragt, die zwischenzeitlich mit der Übersendung der Unterlagen zum Rehabilitationsantrag gewährt wurde.
16	2024/00072	Die Petentin kritisiert das Vorgehen der Behörden bei der Rückforderung der erhaltenen Corona-Soforthilfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach Darstellung des Landesförderinstituts wurde der Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 17. Januar 2024 an die Adresse der Petentin versandt. Gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) wird der Bekanntgabezeitpunkt unabhängig vom tatsächlichen Zugang auf den dritten Tag nach der Aufgabe bzw. Absendung fingiert. Die Bekanntgabefiktion gilt nach § 41 Absatz 2 Satz 3 VwVfG M-V dann nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Petentin bestreitet zwar vorliegend, dass der Verwaltungsakt zugegangen ist, ein Postrücklauf wurde jedoch nicht verzeichnet. Damit gilt der Bescheid entsprechend vorgenannter Vorschrift als bekannt gegeben. Auf Antrag der Petentin wurde zwischenzeitlich eine Ratenzahlung vereinbart.
17	2024/00073	Der Petent fordert, dass ein Verein verboten werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten ist zuzustimmen, dass ein hohes Gewaltpotenzial von Mitgliedern des von ihm benannten Motorradclubvereins ausgeht. Bei den beschriebenen Auseinandersetzungen handelt es sich

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				jedoch um Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei denen immer wieder die Polizei hinzugezogen wurde, die Ermittlungen einleitete und auch fachliche Unterstützung bei den angebotenen Gesprächen zur Konfliktlösung leistete. Allerdings konnte bei der Verfolgung der Straftaten in keinem Fall eine politische Motivation herausgearbeitet und somit keine rechtsextremistische Ausrichtung des Vereins festgestellt werden. Auch wenn einzelne Vereinsmitglieder durchaus als systemkritisch bzw.- herausfordernd und gewaltbereit bezeichnet werden können, prägen sie nicht den Charakter des Gesamtvereins, was Voraussetzung für ein Vereinsverbot nach den Vorgaben des Vereinsgesetzes ist.
18	2024/00074	Die Petentin fordert, dass ein Landkreis eine Kastrationspflicht für Katzen einführt.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Von einer nicht kastrierten Katze und deren Jungen kann es innerhalb eines Jahres bis zu 35 Nachkommen geben. Neben Katzen aus Privathaushalten gibt es Populationen freilebender Katzen, die erheblich zur Vermehrung der Katzenpopulationen beitragen. Dies ist problematisch, weil freilebende Katzen oft nicht ausreichend Nahrung finden, häufig krank oder verletzt sind und daher auf die Fürsorge von Menschen angewiesen sind. Die Aufnahmekapazitäten der Tierheime hierzulande stoßen jedoch an ihre Grenzen. Zu viele freilebende Katzen können außerdem die Populationen von Wildvögeln und anderen Kleintieren beeinträchtigen. § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>in denen an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können. In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Landesregierung hat die Befugnis auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die im TierSchG geregelten Voraussetzungen nur mit einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand zu erfüllen sind, den die Kommunen weder personell noch finanziell leisten können. Daher unterstützt er zum einen das Vorhaben der Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Änderung des TierSchG sowie eine bundesrechtliche Registrierungs- und Kastrationspflicht einzusetzen. Zum anderen regt er im Sinne einer schnelleren Lösung an, dass die Landesregierung unter Beachtung tierschutz- und ordnungsrechtlicher Vorgaben prüft, ob bzw. welche landesrechtlichen Regelungen oder Initiativen ergriffen werden können, um rechtssichere Vereinfachungen für die Aktiven vor Ort zu erreichen. Insoweit sei auch beispielhaft auf die in Schleswig-Holstein zweimal jährlich durchgeführte Aktion zur Kastration freilebender Katzen verwiesen, für die sowohl Landes- als auch Spendenmittel zur Verfügung gestellt werden.</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
19	2024/00088	<p>Der Petent fordert eine Gesetzesinitiative, durch die Prüflingen, welche ihre Erste Juristische Prüfung im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nicht bestanden haben, zum Ausgleich von pandemiebedingten Nachteilen ein zweiter Wiederholungsversuch ermöglicht werden soll. Der Deutsche Bundestag hat die Petition an die Landesvolksvertretungen weitergeleitet, soweit es um die bessere Studierbarkeit von Studiengängen in besonderen Ausnahmesituationen wie Pandemien geht, insbesondere im Hinblick auf die Öffnung von Bibliotheken und die Gewährleistung einer adäquaten Unterstützung von Studierenden.</p>	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Der Deutsche Bundestag hat das Begehren nach einer Änderung des Deutschen Richtergesetzes mit dem Verweis auf die bereits bestehende sogenannte Freischussregelung, die den Prüflingen einen Freiversuch gewährt, wenn sie sich frühzeitig zur Examensprüfung anmelden, abgewiesen. Hier sieht die landesrechtliche nähere Ausgestaltung in der Justizprüfungsordnung Mecklenburg-Vorpommern vor, dass dieser Freiversuch gewährt wird, wenn sich der Prüfling am Ende des 8. Semesters zum Examen meldet. Um die besonderen pandemiebedingten Härten für die Studenten abzumildern, hat das Land die in die Pandemiezeit fallenden Semester (Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2021/2022) von der Zählung der für den Freiversuch zu berücksichtigende Semester ausgenommen, sodass der zusätzliche Freiversuch auch für eine längere Studienzeit gewährt wurde. Zudem wurde auf Drucksache 8/5300 ein Gesetzentwurf zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes zur Beratung in den Landtag eingebracht. Dieser sieht u. a. die Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses für Studierende der Rechtswissenschaften vor und soll ein gesicherter Abschluss für alle sein, die sämtliche universitären Anforderungen der Ersten juristischen Prüfung mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllt haben. Soweit es um die Verbesserung von Studienbedingungen in besonderen Ausnahmesituationen wie Pandemien, insbesondere im Hinblick auf die Öffnung von Bibliotheken und die Gewährleistung einer adäquaten Unterstützung von</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Studierenden, geht, haben die während der Corona-Pandemie gesammelten Erfahrungen dazu beigetragen, dass die Hochschulen künftig in ähnlichen Krisensituationen schnell und flexibel reagieren und einen möglichst reibungsarmen Studienablauf gewährleisten können. So wurden durch Änderungen und Anpassungen von Satzungen die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um zielgerichtet und bedarfsgerecht das Studiengeschehen fördern zu können. Außerdem wurden Strukturen in Bezug auf Hygienepläne, digitale Lehr- und Prüfungsformate und Kommunikationswege entwickelt und etabliert, um künftig Unsicherheiten zu vermeiden.
20	2024/00091	Der Petent beschwert sich über die Verkehrssituation in seinem Wohnort und macht hierzu Änderungsvorschläge.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit verkehrsrechtlicher Anordnung wurde die Ortstafel, deren Versetzung der Petent begehrt, bereits zur Verbesserung der Sichtbarkeit versetzt. Ein noch weiteres Vorziehen der Ortseingangstafel, wie vom Petenten gefordert, ist rechtlich nicht zulässig. Auch eine weitere Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 Kilometern pro Stunde auf 60 Kilometer pro Stunde vor dem Ortseingang kommt mit Blick auf die hohen rechtlichen Anforderungen des § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zurzeit nicht in Betracht. Danach sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Im Bereich der petitionsgegenständlichen Ortsdurchfahrt gibt es keine Unfallauffälligkeiten. Aufgrund der geringen Verkehrsmengen sind auf Grundlage der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen keine gesonderten Querungsanlagen, beispielsweise eine wie vom Petenten geforderte Mittelinsel, im Bereich der Ortsdurchfahrt vorgesehen. Eine erleichterte Anordnung von Tempo 30 ist nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 6 StVO nur im unmittelbaren Bereich von Kindergärten möglich, nicht aber auf Nebenstraßen von und zu Kindergärten.
21	2024/00095	Die Petentin kritisiert die Arbeitsweise der Polizei und Staatsanwaltschaft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Unverständnis der Petentin über das gegen ihre Mutter eröffnete Ermittlungsverfahren ist nachvollziehbar. Bei dem Ursprungsverfahren wegen Körperverletzung wurde Anzeige gegen unbekannt erstattet. Ein Nachbar äußerte den Verdacht, dass es sich bei der unbekanntem Täterin um die Mutter der Petentin handeln könnte, da die geschilderte Beschreibung der Täterin auf sie passe. Die Polizei teilte der Staatsanwaltschaft Rostock mit, dass sich die mögliche Tatverdächtige, die Mutter der Petentin, zur Tatzeit im Ausland befand und nicht als Tatverdächtige in Betracht kommt. Das Ursprungsverfahren wegen Körperverletzung wurde daher wegen des fehlenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Das eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung zum

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Nachteil ihrer Mutter wurde ebenfalls gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.
22	2024/00097	Die Petentin wendet sich gegen die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in ihrem Wohnort.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In der Gemeinde hat es eine öffentliche Gemeindevertretersitzung gegeben, in der die Sachlage vollumfänglich erörtert und lebhaft diskutiert wurde. Zudem gab es eine Einwohnerversammlung, an der auch die Petentin teilnahm. Den Bürgern wurde die Betreibung einer Einrichtung für unbegleitete minderjährige Ausländer vorgestellt. Dies beinhaltete die Darstellung des Tagesablaufes, die 24-stündige pädagogische Betreuung, aber auch die Aufgaben und Pflichten der betreuten Jugendlichen. Im Rahmen dessen bot der potenzielle Träger der Einrichtung allen Anwesenden an, sich eine solche Einrichtung an einem anderen Standort anzuschauen, um so mögliche Sorgen abbauen zu können. Des Weiteren wurden die Rahmenbedingungen (maximale Belegung von zehn Plätzen, zeitliche Begrenzung) umfassend erörtert. Der potenzielle Träger der geplanten Einrichtung teilte dem Landkreis im Juni 2024 jedoch mit, dass keine Zusammenarbeit mit dem Hauseigentümer erfolgen wird und demnach keine soziale Einrichtung in dessen Haus eröffnet wird. Das Anliegen der Petentin, eine solche Einrichtung im Ort zu verhindern, dürfte somit erledigt sein.
23	2024/00102	Der Petent möchte mit seiner schwerstbehinderten Tochter einen gemeinsamen Urlaub verbringen. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. 1.000 Euro, die von der Tochter nicht	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landesregierung hat verschiedene Förderprogramme aufgelegt, die auch für die Familien-erholung herangezogen werden können, wobei zu beachten ist, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht. Die Förderprogramme kommen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		aufgebracht werden können. Daher beantragt er die Übernahme der Kosten.		für die Tochter des Petenten jedoch nicht in Betracht. Anderweitige Fördermöglichkeiten des Landes bestehen nicht. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales hat den Petenten über weitere Möglichkeiten der Unterstützung wie beispielsweise die Nutzung von Einrichtungen der Familienerholung, bei denen eine Preisstaffelung nach sozialen Kriterien erfolgt, beraten. Darüber hinaus besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, dass die für die Begleitperson anfallenden behinderungsbedingten Mehrkosten vom Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden. Denkbar wäre zudem ein Aufenthalt in einem Pflegehotel als Kombination aus pflegerischer Einrichtung und Hotel, in dem Menschen mit Pflegebedarf oder einer Behinderung Urlaub machen können. Dem Petenten wird empfohlen, sich diesbezüglich an den Landkreis und an die zuständige Pflegekasse zu wenden.
24	2024/00104	Mit der Petition soll erreicht werden, dass der im Koalitionsvertrag vereinbarte Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung für Beamte (Hamburger Modell) zeitnah umgesetzt wird.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Zur Flexibilisierung des Beihilferechts wurde bereits in der vergangenen Wahlperiode durch das Finanzministerium geprüft, ob eine pauschale Beihilfe nach dem sogenannten Hamburger Modell eingeführt werden soll. Nach diesem Modell erhalten Beamte, die sich alternativ zum Bezug von individuellen Beihilfeleistungen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern, einen Zuschuss vom Dienstherrn zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen. In der Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und Die Linke setzen sich die Koalitionspartner dafür ein, dass Beamte künftig bei ihrer

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Krankenversicherung zwischen der individuellen Beihilfe und der pauschalen Beteiligung des Arbeitgebers an den Beiträgen zu ihrer Krankenvollversicherung wählen dürfen. Da die Einführung der pauschalen Beihilfe mit deutlichen Mehrkosten gegenüber der individuellen Beihilfe verbunden ist, steht diese Maßnahme nach Ziffer 2 der Koalitionsvereinbarung allerdings unter einem Finanzierungsvorbehalt. Dennoch ging beispielsweise der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Einführung des Modells von einer langfristig weitgehenden Kostenneutralität aus. So wird es zwar kurzfristige Mehrkosten geben, die jedoch mit der Zeit kompensiert werden, da die pauschale Beihilfe insbesondere bei Versorgungsempfängern zu deutlichen Entlastungen für den Haushalt führen wird. Zudem droht Mecklenburg-Vorpommern vor dem Hintergrund, dass die Mehrheit der Bundesländer mittlerweile Regelungen für einen pauschalen Zuschuss zu den Krankenversicherungskosten getroffen haben, ein erheblicher Wettbewerbsnachteil. Die Einführung der pauschalen Beihilfe wäre daher mit einem deutlichen Attraktivitätsgewinn für den öffentlichen Dienst verbunden. Insofern soll mit der Petition noch einmal auf das Anliegen aufmerksam gemacht und auf eine Einführung des Modells hingewirkt werden.</p>
25	2024/00105	Der Petent fordert den Beschluss des Landtages, dass die Garagen am Kreidensee in Sassnitz abgetragen werden und der Müll beseitigt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Arbeitsgelegenheiten nach § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ermöglichen Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren, Geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern eine

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Dazu regt er an, die in Sassnitz wohnenden Ausländer verpflichtend zur Arbeit heranzuziehen.		sinnstiftende und tagesstrukturierende Tätigkeit. Die angebotene Tätigkeit muss dem jeweiligen Leistungsberechtigten im Einzelfall jedoch zumutbar sein, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie seine körperlichen, geistigen und/oder seelischen Kräfte überfordert, die adäquate Betreuung eines Kindes bzw. die Versorgung eines pflegebedürftigen Angehörigen gefährdet oder der Leistungsberechtigte die Regelaltersgrenze erreicht hat. Die Arbeit muss sowohl zeitlich als auch räumlich so ausgestaltet sein, dass sie einerseits zumindest stundenweise ausgeübt werden kann, andererseits aber nicht den Volleinsatz der Arbeitskraft erfordert. Die Arbeitsgelegenheit soll in den Aufnahmeeinrichtungen oder, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient, bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Was die vermüllten Garagen angeht, ist der Landkreis im ständigen Austausch mit der Stadt gewesen und hat darauf hingewiesen, dass man nur durch den Abriss der Garagen die illegalen Abfallablagerungen unterbinden kann. Ansprechpartnerin für den Abriss ist die Stadt als Eigentümerin der Flurstücke.
26	2024/00106	Der Petent fordert grundsätzlich die sofortige Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Für die Durchführung von Abschiebungen sind gemäß § 17 des Aufenthaltsgesetzes die Länder zuständig. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist sich seiner Verantwortung bewusst und führt die Rückführungsmaßnahmen im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten durch. Es bestehen jedoch erhebliche Schwierigkeiten in der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Abschiebep Praxis. Hier sind insbesondere fehlende Passpapiere, mangelnde Kooperationsbereitschaft des Herkunftslandes, Untertauchen der abzuschließenden Person, das Vorbringen von medizinischen Gründen, die Unvollständigkeit des Familienverbandes sowie Flugausfälle zu nennen. Der Bund und die Länder tauschen sich regelmäßig sowie anlassbezogen zu Rückkehrfragen im Hinblick auf bestimmte Herkunftsländer aus. Ferner werden den Ländern relevante rückkehrspezifische Informationen und regelmäßige Lagebilder zur Verfügung gestellt. Ob sich die Kooperationsbereitschaft eines Herkunftslandes verbessert hat, hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab. Hierzu zählen bspw. die innenpolitische Situation in den Herkunftsländern, deren außenpolitisches Handeln, Maßnahmen auf europäischer Ebene sowie etwaige Regierungswechsel in den Herkunftsländern.
27	2024/00110	Der Petent bittet um eine Änderung des Landeswassergesetzes, damit auch das Tauchen mit Atemgerät als Gemeingebrauch erlaubt ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Im Jahr 2021 wurde der wasserrechtliche Gemeingebrauch im Gesetzestext des Landeswassergesetzes in § 21 entsprechend der bisher geübten Praxis präzisiert und um die Erwähnung des Tauchens ohne Atemgerät erweitert. Im Hinblick auf das Tauchen mit Atemgerät hat sich die Rechtslage insoweit nicht geändert. Das Tauchen mit Atemgerät war in Mecklenburg-Vorpommern nie Gegenstand des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs von Binnengewässern. Es wurde keine entsprechende Regelung aus dem Landeswasserrecht entfernt. Das Tauchen mit Atemgerät ist aber auch keine Wasserbenutzung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>im Sinne des § 9 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Daher bedarf es in der Regel keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Zulassung und auch keiner Anzeige bei der Wasserbehörde. Erst wenn die konkrete Tauchsportbetätigung geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG erforderlich. Dies trifft beispielsweise auf stetige Betätigungen von Tauchschulen an ein und demselben Gewässer zu. Aus diesem Grund hat der Tauchsportverein des Petenten eine solche Erlaubnis für das organisierte Tauchen mit Atemgerät und bis zu 20 Personen erhalten.</p>
28	2024/00111	<p>Der Petent kritisiert den unzureichenden Nahverkehr in der Stadt Sassnitz und fordert, dass die Stadt die Einnahmen aus Parkgebühren und Blitzerfotos für die Finanzierung des Deutschlandtickets für die Bürger der Stadt einsetzt.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Nach Bewertung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit verfügt die Stadt Sassnitz über einen gut ausgebauten Nahverkehr, der die Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Vorpommern-Rügen übererfüllt. Die Stadt hat für die vom Petenten benannte Strecke Rügener Ring – Stadthafen Westmole eine zusätzliche Buslinie eingerichtet, die die wesentlichen Hauptverkehrszeiten abdeckt. Die Stadt schätzt ein, dass eine Anpassung an die – ohnehin wechselnden – Schichtzeiten des Fischverarbeitungsunternehmens mangels Bedarfs nicht erforderlich, schwer umsetzbar und nicht finanzierbar ist. Die Einnahmen aus den Parkgebühren und der Kurtaxe fließen in den Gesamthaushalt der Stadt und werden vorrangig zur</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Erfüllung pflichtiger Aufgaben eingesetzt. Die Entscheidung über die Verwendung finanzieller Mittel aus dem Haushalt unterliegt dem Beschlussrecht der Stadtvertretung. Von den Erträgen aus Blitzerfotos profitiert die Stadt nicht, da diese in den Haushalt des Landkreises fließen.
29	2024/00113	Der Petent hinterfragt die Nutzungsänderung eines Grundstückes und kritisiert in diesem Zusammenhang das Vorgehen einer unteren Bauaufsichtsbehörde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent stellt infrage, ob die Nutzungsänderung auf dem benachbarten Grundstück rechtmäßig ist. Der Grundstückseigentümer hat einen Bauantrag mit der Vorhabenbezeichnung „Aufstellung eines Wohnwagens, Errichtung eines Geräteschuppens, Aufstellung eines Tiny-Hauses sowie die Nutzung als Ferienwohnung“ bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt. Gegen den Ablehnungsbescheid wurde Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin erhoben. Gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss nicht befugt, in laufende gerichtliche Verfahren einzugreifen. Eine Genehmigung für die Baumfällungen auf dem betreffenden Grundstück wurde nicht erteilt. Aufgrund der unklaren Situation, welche Bäume gefällt wurden und welchen Stammumfang sie aufwiesen, sowie der Frage, ob diese unter die Hausgartenprivilegierung des § 18 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes fallen, wurde auf die Einleitung eines ordnungsbehördlichen Verfahrens verzichtet. Dem zuständigen Forstamt liegen keine Meldungen oder Hinweise vor, dass Feuer auf dem Grundstück entzündet wurde. Ebenso

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				liegen keine Hinweise auf einen Verstoß gegen den Arbeitsschutz vor.
30	2024/00119	Die Petentin fordert, Suizidprävention für Kinder und Jugendliche an Schulen und Ausbildungsstätten fest zu installieren.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen.	Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Stärkung der Suizidprävention ein wichtiges Anliegen der Landesregierung ist und eine ressortübergreifende Querschnittsaufgabe darstellt. Dementsprechend haben sowohl das Sozialministerium als auch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium) verschiedene Maßnahmen ergriffen, über die die Petentin im Rahmen des Petitionsverfahrens informiert wurde. Der Petitionsausschuss kommt zusammenfassend zu der Einschätzung, dass mit der Leitstelle beim Zentralen Dienst für Diagnostik und Schulpsychologie, den bei den Staatlichen Schulämtern eingerichteten mobilen Teams, den Notfallplan-Schulungen und Aufklärungskampagnen eine gute Struktur im Bildungsbereich geschaffen wurde, auf der insbesondere mit Blick auf die Schulungen aufgebaut werden kann. Mit der Überweisung soll erreicht werden, dass auch angesichts der stark gestiegenen Zahl der meldepflichtigen Notfälle die Stärkung der Suizidprävention in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen weiter im Fokus der Landesregierung und Landtagsfraktionen steht und bei den anstehenden Beratungen zum Doppelhaushalt 2026/2027 entsprechend berücksichtigt wird. Darüber hinaus wurde die Petition an die Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“ weitergeleitet, damit diese das Anliegen der Petentin in ihre Untersuchungen miteinbeziehen und

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				prüfen kann, ob weitere Handlungsempfehlungen erforderlich sind.
31	2024/00127	Der Petent setzt sich für den Erhalt des eigenständigen Betriebsfunks der Landesstraßenmeistereien in Mecklenburg-Vorpommern ein und spricht sich gegen die Nutzung vom Standard-Mobilfunk aus.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Petent wurde darüber informiert, dass in besonderen Krisen- und Katastrophenfällen eine zeitlich befristete Einbindung der Straßenmeisterei in den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben möglich und insofern ein Weiterbetrieb der Funktechnik für die Krisenvorsorge nicht erforderlich ist. Darüber hinaus wurde dem Petenten mitgeteilt, dass eine Nachrüstung der bestehenden Funkgeräte, um diese der Straßenverkehrs-Ordnung entsprechen zu lassen, mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Aufgrund der mittlerweile erreichten und zukünftig weiter verbesserten Netzabdeckung wird daher davon ausgegangen, dass die Mobilfunktechnik sowohl den Anforderungen des Betriebsdienstes als auch dem Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht werden wird.
32	2024/00129	Der Petent stellt verschiedene Forderungen auf, um die angespannte Situation auf dem sozialen Wohnungsmarkt zu verbessern.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Die vom Deutschen Bundestag überwiesene Petition enthält im Wesentlichen Forderungen, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen und insoweit vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages geprüft worden sind. Dennoch ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass es in Bezug auf das grundsätzliche Anliegen des Petenten, die Situation auf dem sozialen Wohnungsmarkt zu verbessern, auch in Mecklenburg-Vorpommern Handlungsbedarf gibt. Die Petition ist daher geeignet, die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				auf die Problematik hinzuweisen und eine Überprüfung anzuregen, welche Initiativen und Maßnahmen des Landes sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene ergriffen werden können, um insbesondere den sozialen Wohnungsbau voranzubringen.
33	2024/00135	Der Petent fordert, dass der Zugang zu musikalischer Bildung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern umfassend gewährleistet wird. Er setzt sich daher dafür ein, dass der allgemeinbildende Musikunterricht mit einem festen Stundenkontingent in allen Schulstufen in der Stundentafel verankert wird und die musikalischen Ensembles an den Schulen ihre Arbeit fortführen können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Bildungsministerium hat die Änderungen der Stundentafelverordnung, die am 1. August 2025 in Kraft getreten ist, gegenüber dem Petitionsausschuss umfassend begründet. Die Stellungnahmen wurden dem Petenten zur Kenntnis gegeben. Zusammenfassend ist das Bildungsministerium der Auffassung, dass die einseitige Fokussierung auf das Fach Musik im künstlerisch-musischen Aufgabenfeld mit Blick auf die Gesamtstundentafel und die Bedeutung der anderen Fächer sowie unter Berücksichtigung der Lernbedingungen und der schulorganisatorischen sowie personellen Möglichkeiten der Schulen nicht umsetzbar ist. Das Unterrichtsfach Musik ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 verbindlich. Die Ensemblearbeit ist weiterhin durch zusätzliche Angebote beispielsweise im Rahmen des Ganztagsangebotes möglich. Hierüber entscheiden die Schulen in eigener Verantwortung.
34	2024/00136	Die Petentin kritisiert das Vorgehen einer Ausländerbehörde und wendet sich gegen die Abschiebung einer Äthiopierin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsgerichts wurde die zuständige Ausländerbehörde verpflichtet, der von der Petentin benannten Person eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c des Aufenthaltsgesetzes (Chancen-Aufenthaltsrecht) zu erteilen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
35	2024/00137	Der Petent setzt sich für bessere Zugverbindungen zwischen Vorpommern und Rostock in den Abend- und Nachtstunden ein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH und das zuständige Eisenbahnverkehrsunternehmen haben den Wunsch des Petenten geprüft. Im Ergebnis ist die testweise Spätverbindung für den RE9 von Stralsund nach Rostock im Jahr 2025 aufgrund fehlender Ressourcen nicht möglich. Für das Jahr 2026 sind jedoch nach den vorliegenden Fahrplänenentwürfen, die derzeit vom Infrastrukturbetreiber DB InfraGO im Trassenanmeldeverfahren geprüft werden, deutliche Verbesserungen im Spätverkehr für den RE9 vorgesehen. Die Trassenbestätigung durch die DB InfraGO wurde für September 2025 erwartet.
36	2024/00138	Der Petent bittet um Aufklärung, in welchem Umfang Kontaktdaten von Gemeinde- und Stadtvertretern im Internet veröffentlicht werden können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Kommunalverfassung vermittelt den Einwohnern mit § 14 Absatz 1 Satz 1 das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung im Ganzen wenden zu können. Die Gemeinden sind jedoch nicht verpflichtet, die Kontaktdaten der Mitglieder der kommunalen Vertretung zu veröffentlichen. Dies hindert die Einwohner aber nicht an einer Kontaktaufnahme mit dem einzelnen Mitglied. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Brief oder eine E-Mail innerhalb der Gemeinde an das jeweilige Mitglied weitergeleitet oder ihr oder ihm anderweitig zur Verfügung gestellt wird, wenn der Verfasser beispielsweise im Rahmen der Adressierung hinreichend deutlich gemacht hat, dass er sich nicht an die gesamte Gemeindevertretung,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sondern nur an ein bestimmtes Mitglied wenden möchte.
37	2024/00141	Der Petent macht auf die Kampagne „Offen bleiben!“ aufmerksam und bittet um Aufklärung, ob die dort geschilderte Vorgehensweise auch in Mecklenburg-Vorpommern mit der Bezahlkarte möglich ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – mit den beiden Standorten Stern Buchholz und Nostorf Horst – sind im 1. Quartal 2025 alle volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner mit der Bezahlkarte ausgestattet worden. In der Folge wurden bzw. werden auch in den Landkreisen und kreisfreien Städten Bezahlkarten ausgegeben. Damit setzt das Land Mecklenburg-Vorpommern die bundesweiten Vorgaben zur Einführung der Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz konsequent um. Ziel ist es, die Bargeldzahlungen an Asylbewerber zu reduzieren. Die Bezahlkarte funktioniert ähnlich wie eine herkömmliche Guthabekarte. Sie kann in vielen Geschäften genutzt werden, jedoch ist eine Bargeldabhebung auf die Höhe von 50 Euro monatlich beschränkt. Zudem ist die Nutzung für Überweisungen oder Geldtransfers ins Ausland ausgeschlossen. Durch diese Regelungen wird zum einen sichergestellt, dass die bereitgestellten Leistungen ausschließlich zur Deckung des persönlichen Bedarfs in Deutschland verwendet werden, und auf der anderen Seite ist dies ein Schritt hin zu mehr Eigenverantwortung und Teilhabe. Für weitergehende Einschränkungen, wie der Petent sie fordert, sieht der Landtag derzeit keinen Anlass.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
38	2024/00142	Die Petentin fordert im Falle der Beteiligung von Kindern in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren standardisierte und verbindliche kindgerechte Verfahren, basierend auf der europäischen Leitlinie für eine kindgerechte Justiz. Der Deutsche Bundestag hat die Petition an die Landesvolksvertretungen weitergeleitet, soweit sie die Notwendigkeit einer fortlaufenden Überprüfung des für den Kinder- und Jugendschutz geltenden Rechtsrahmens betrifft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land beteiligt sich im Zuge der Gesetzgebungsverfahren des Bundes an der Fortentwicklung des für den Kinder- und Jugendschutz geltenden Rechtsrahmens. Insoweit erfolgt auch eine stetige Überprüfung der Auswirkungen der bundesrechtlichen Vorgaben auf die Verfahren, die in der Zuständigkeit der Länder liegen. Ein besonderes Anliegen hierbei ist die psychosoziale Prozessbegleitung, deren bundesrechtliche Fortentwicklung vom Land engagiert begleitet wird. Zudem unterstützt auch Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit dem Bund und den Ländern die PROSPECT-Studie zu Kinderschutzverfahren der Psychologischen Hochschule Berlin.
39	2024/00143	Der Petent setzt sich für die Verbesserung der Verkehrssituation in Rostock ein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es seit Jahren einen intensiven Kontakt – sowohl telefonisch, schriftlich als auch persönlich – zwischen dem Petenten und der Stadt zur Verkehrssituation in Rostock gibt. Auch gemeinsame Befahrungen der Radwege wurden angeboten und zum Teil durchgeführt. Der Petent beklagt insbesondere den Zustand der Radwege und deren Beschilderung. Die Stadt ist bemüht, den Hinweisen auf Beeinträchtigungen durch Bewuchs und Schäden am Belag nachzugehen und, soweit berechtigt, entsprechende angemessene Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist es auch zu Verzögerungen gekommen, die wiederum für Unmut des Petenten gesorgt haben, nach Auffassung des Petitionsausschusses aber vertretbar sind, da die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der Petitionsausschuss gibt hier zu bedenken, dass angesichts der vielfältigen Aufgaben der Stadt ein gewisses Maß an Geduld angebracht ist und wiederholte unsachliche Nachfragen per E-Mail eher kontraproduktiv sind. Dem Petenten wird empfohlen, der Stadt sachliche und ganz konkrete Hinweise zu geben, um Missverständnissen und Unklarheiten vorzubeugen. In Ergänzung oder alternativ kann er auch das Meldeportal Klarschiff sowie das Fahrradforum nutzen. Soweit der Petent die Beschilderung der Radwege kritisiert, hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit mitgeteilt, dass die Stadt nach Rücknahme ihrer Klage nunmehr unter Einbeziehung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V und des Petenten die Radverkehrsbeschilderung überprüfen wird.
40	2024/00146	Der Petent fordert, die Abmelde- regelung für den Religionsunterricht zu ändern.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass sowohl der Religionsunterricht als auch das Individualrecht auf Religionsfreiheit verfassungsrechtlich verankert sind und damit einen hohen Stellenwert haben. Dementsprechend ist für die Abmeldung vom Religionsunterricht ein rechtssicheres Verfahren erforderlich, das neben der Gewährleistung der Religions- und Gewissensfreiheit auch der Plan- barkeit und somit Sicherstellung des Religions- unterrichts dient. Der Petitionsausschuss vertritt jedoch die Auffassung, dass das Verfahren dennoch vereinfacht und damit unbürokratischer gestaltet werden sollte. So ist es seines Erachtens nicht mehr

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zeitgemäß und zielführend, die Erklärung handschriftlich unterschreiben zu müssen. Daher sollte die Landesregierung prüfen, ob eine Abmeldung vom Religionsunterricht auch auf digitalem Wege möglich ist.
41	2024/00148	Der Petent macht anhand seines Rehabilitierungsverfahrens auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Beweisen aufmerksam.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent hat sich in der Vergangenheit wiederholt um die strafrechtliche Rehabilitierung bemüht. In mehreren Verfahren hat das Landgericht Rostock die Rehabilitierung jedoch abgelehnt. Aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung kann der Landtag auf die Entscheidung der Gerichte keinen Einfluss nehmen. Allgemein kann zu dem Vortrag des Petenten und den beim Landesbeauftragten für Datenschutz vorliegenden Unterlagen angemerkt werden, dass eine Verurteilung nach § 249 des Strafgesetzbuches der DDR nicht zu den rechtsstaatswidrigen und damit zu rehabilitierenden Regeltatbeständen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gehört und beim Petenten als Antragsteller die Beweislast liegt, anhand geeigneter Unterlagen eine politisch motivierte Kriminalisierung bzw. eine sachfremde Verurteilung nachzuweisen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die DDR für Strafgefangene keine Rentenbeiträge an die Sozialversicherung abgeführt hat, sodass für DDR-Haftzeiten generell keine Rentenansprüche bestehen. Lediglich im Falle einer erfolgreichen strafrechtlichen Rehabilitierung ist die Anerkennung von Rentenersatzzeiten möglich.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
42	2024/00153	Die Petentin kritisiert, dass das Jobcenter die Ausbildungskosten für eine Ausbildung zur Kinderpflegerin nicht übernimmt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Soweit sich die Petentin konkret über die versagte Übernahme der Ausbildungskosten durch die Bundesagentur für Arbeit und das Jobcenter beschwert, kann der Petitionsausschuss keine Prüfung vornehmen, da dieser Sachverhalt in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Um die Petentin dennoch zu unterstützen, wurde das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport um Ausführungen zu der Frage gebeten, welche Möglichkeiten die Petentin in ihrer Lebenslage hat, die Ausbildung zur Kinderpflegerin mit finanzieller Unterstützung zu absolvieren. Die Stellungnahme wurde der Petentin zur Kenntnis gegeben. Zudem wurde die Petition mit Einverständnis der Petentin an den Bürgerbeauftragten des Landes übergeben, zu dessen Aufgaben es gehört, die Bürger in sozialen Angelegenheiten zu beraten.
43	2024/00160	Der Petent beklagt die mangelhafte personelle Ausstattung einer Klinik, aufgrund derer die notwendige stationäre medizinische Versorgung nicht sichergestellt werden kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach Rücksprache des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport mit der Psychiatrischen Klinik konnten die Vorwürfe des Petenten nicht bestätigt werden. Offensichtlich liegen hier Missverständnisse vor. Der Chefarzt der Klinik hat angeboten, dass sich der Petent direkt an ihn wenden kann, wenn es ihm auf dem üblichen Weg nicht gelingt, einen Platz für eine stationäre oder teilstationäre Behandlung in der Klinik zu bekommen.
44	2024/00164	Der Petent fordert für die gesamte Straße, in der er wohnt, einen Glasfaseranschluss.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nachdem zunächst die Erschließung unterversorgter Gebiete mit einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur im Fokus stand, verfolgen Bund und Land

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>nunmehr das Ziel einer flächendeckenden Glasfaserversorgung. Für dieses Ziel hat der Bund weitere Förderprogramme ins Leben gerufen. Der Landkreis hat bereits einen Förderantrag gestellt. Im Rahmen dieser Maßnahme soll auch die Adresse des Petenten mit Glasfaser ausgebaut werden. Konkrete Auskünfte sind erst nach Erteilung der Förderbescheide möglich.</p>
45	2024/00173	<p>Die Petenten kritisieren das Vorgehen des Beitragsservice bei der Erhebung des Rundfunkbeitrages.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Gemäß § 4a Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) wird eine Person für ihre Nebenwohnung von der Beitragspflicht befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung entrichtet. Die Befreiung beginnt nach § 4a Absatz 2 RBStV ab dem Ersten des Monats der Antragstellung. Dementsprechend hat der Beitragsservice den Antrag der Petentin vom 27. Juli 2023 auf unbefristete Befreiung für die Nebenwohnung ab Juli 2023 genehmigt. Vorausgegangen war, dass der Petent im August 2022 die Wohnung seines Vaters übernommen und beim Beitragsservice angemeldet hatte, ohne auf die Hauptwohnung, die beim Beitragsservice unter dem Namen seiner Ehefrau angemeldet ist, hinzuweisen. Die Wohnung wurde unter einer gesonderten Beitragsnummer erfasst. Der Petent ist der Beitragspflicht nachgekommen, eine Befreiung wurde seinerzeit nicht beantragt. Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Vorgehensweise des Beitragsservice keine Rechtsverstöße erkennen lässt.</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
46	2024/00174	Der Petent stellt mehrere Forderungen auf, um den Katastrophenschutz im Land zu verbessern.	Das Petitionsverfahren ist – verbunden mit einem Schreiben an das Ministerium für Inneres und Bau – abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Forderungen des Petenten werden auch aus Sicht des für Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums für Inneres und Bau als Handlungsfelder von hoher Priorität im Bevölkerungsschutz angesehen. Im Rahmen der derzeit vorbereiteten Novelle des Landeskatastrophenschutzgesetzes sollen dementsprechend auch die gesetzlichen Regelungen zu diesen Themen überarbeitet werden. Im Rahmen des 2023 beschlossenen Härtefallfonds hat das Land Mecklenburg-Vorpommern zusätzliche 5 Millionen Euro bereitgestellt, von denen 4 Millionen in die Beschaffung von Fahrzeugen für den Katastrophenschutz und eine Million in die Verbesserung der Unterkunfts- und Ausbildungsbedingungen der ehrenamtlichen Helfer fließen. Durch die Teilnahme am bundesweiten Warntag werden Katastrophenschutzthemen in das öffentliche Bewusstsein gerückt und so die Bereitschaft zur Eigenvorsorge und zum Selbstschutz bei den Bürgern erhöht. Die Katastrophenschutzkomponente der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz des Landes wird sukzessive aufgestockt. Zudem wird zwischen Innen- und Bildungsministerium abgestimmt, inwieweit eine Berücksichtigung des Bevölkerungsschutzes im Rahmen der schulischen Bildung erfolgen kann.
47	2024/00175	Der Petent wendet sich gegen die Besteuerung der Rente, die ein im Ausland lebender Rentner an das Finanzamt Neubrandenburg entrichten soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Sach- und Rechtslage wurde dem Petenten umfassend dargestellt. Aufgrund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens mit der Türkei steht der Türkei als Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zu. Insofern gelten die Renteneinkünfte der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				vom Petenten benannten Person aus der Deutschen Rentenversicherung als Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen. Diese Annahme führt dazu, dass die Voraussetzungen für eine Option zur unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllt sind. Bei der vom Petenten benannten Person war daher stets nur die beschränkte Steuerpflicht zu berücksichtigen, sodass das Finanzamt zu Recht steuerliche Vergünstigungen außen vorließ. Die Berücksichtigung von steuerlichen Vergünstigungen ist in der vorliegenden Petition Aufgabe der Türkei, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Da die vom Petenten benannte Person den Steuerzahlungen nicht nachgekommen ist, musste das Finanzamt beim Rentenversicherungsträger einen Steuerabzug von den Rentenzahlungen anordnen. Zudem ist die Entscheidung des Finanzamtes, die Steuerschulden wegen persönlicher Unbilligkeit nicht zu erlassen, ebenfalls nicht zu beanstanden.
48	2024/00190	Der Petent regt an, auf der Halbinsel Wustrow ein Dokumentationszentrum zur Geschichte der Zeit des Nationalsozialismus und der DDR einzurichten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Aus der fachlichen Perspektive der Gedenkstätten- und Erinnerungsarbeit in Mecklenburg-Vorpommern wird die Einrichtung einer Gedenkstätte in Wustrow nicht für notwendig erachtet. In Mecklenburg-Vorpommern existieren schon mehrere Gedenk- und Erinnerungsorte, an denen eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Aspekten der Geschichte des NS-Regimes und der DDR erfolgen kann.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
49	2024/00195	Der Petent beschwert sich über eine Entscheidung eines Finanzamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten nach mehrmaligen Anforderungen eingereichten Prognosen über mögliche Bücherabsätze und damit verbundene Einnahmen sind nicht ausreichend, um ein Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten und seiner Ehefrau zu bekommen. Es fehlen jegliche Nachweise wie Aufträge oder Bestellungen von Auftraggebern, die die prognostizierten Einnahmen bestätigen könnten. Die zu erwartenden Einnahmen sind für das Finanzamt somit nicht nachvollziehbar. Im Hinblick auf die Höhe der zu stundenden Beträge kann auf eine Sicherheitsleistung für eine Stundung der offenen Beträge nicht verzichtet werden. Eine Sicherheitsleistung ist für den Petenten ebenfalls nicht möglich. Das auf den Petenten eingetragene Markenrecht bietet nach umfangreicher Prüfung des Finanzamtes keine ausreichende Sicherheit. Der Wert der Marke müsste deutlich über den zu stundenden Beträgen liegen. Ein Fehlverhalten von Beschäftigten des Finanzamtes ist nicht erkennbar. Dem Petenten bleibt es unbenommen, gegen die Einspruchsentscheidung Klage vor dem zuständigen Finanzgericht zu erheben.
50	2024/00196	Der Petent macht auf verschiedene Missstände in einer Justizvollzugsanstalt aufmerksam und kritisiert insbesondere das Verhalten eines Mitarbeiters.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten vorgetragene Missstände konnten nach eingehender Prüfung nicht bestätigt werden. Bei dem Bediensteten der Justizvollzugsanstalt handelt es sich um einen erfahrenen Beamten mit überdurchschnittlichen Leistungen, der für einen vorurteilsfreien und sachlichen Umgang mit Inhaftierten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bekannt ist. Sein Verhalten und seine Dienstdurchführung haben bisher keinerlei Anlass für Beanstandungen gegeben. Die Bezeichnung des Beamten durch den Petenten, bestimmte Straftaten und Dienstpflichtverletzungen begangen zu haben, erfolgt ohne Begründung und ohne jeglichen tatsächlichen Anhaltspunkt.
51	2024/00199	Der Petent kritisiert, dass aus Datenschutzgründen die Einsicht in die Originalmeldungen zu Ringfunden (Funde beringter Vögel) abgelehnt wird, und bittet um Prüfung der geltenden Datenschutzregelungen für die wissenschaftliche Arbeit an den Original-Wiederfunddaten in der Beringungszentrale Hiddensee.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Einsicht bzw. Überprüfung von originalen Ringfundmeldungen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht relevant, da es sich bei dem Namen eines Ringfundautors um ein personenbezogenes Datum im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) handelt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann rechtmäßig, wenn eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 DS-GVO vorliegt. Hierbei kommt auch eine Einwilligung des Betroffenen als Rechtsgrundlage in Betracht. Die Sachlage einer Ringfundmeldung ist mit der eines wissenschaftlichen Artikels, inklusive des Autors, nicht vergleichbar. Im Falle eines wissenschaftlichen Artikels hat der Autor selbst ein Interesse an der Veröffentlichung seines Namens und stimmt dem zu. Diese Zustimmung ist in der hier betrachteten vorliegenden Konstellation jedoch nicht gegeben. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich hier um ein bestimmtes, konkretes Forschungsvorhaben im Sinne des § 9 des Landesdatenschutzgesetzes handelt. Es geht dem Petenten eher um eine Überprüfung von möglicherweise problematischen oder fehlerhaften

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Ringfundmeldungen, um eine optimale Auswertung von Beobachtungen zu erreichen.
52	2024/00202	Der Petent wendet sich gegen das Besteuerungsverfahren von Rentnern im Ausland und kritisiert in diesem Zusammenhang die Bearbeitung seiner Beschwerden durch das Finanzministerium.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern entschied mit Urteil vom 26. Juni 2024 im Sinne des Petenten und erkannte ihm für die Streitjahre 2012 bis 2018 die unbeschränkte Steuerpflicht zu. Das Finanzgericht stellte aber auch fest, dass der Petent seinen Verpflichtungen zur Aufklärung des Sachverhaltes nicht ausreichend nachgekommen ist und insbesondere seine erhöhten Mitwirkungspflichten nach § 90 Absatz 2 der Abgabenordnung gegenüber dem Finanzamt nicht erfüllte und das Klageverfahren provozierte. Das Gericht erlegte ihm in Anbetracht dessen die Verfahrenskosten auf, obwohl er in der Sache obsiegte. Soweit der Petent eine Niederschlagung dieser Kosten forderte, stellte er einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Gericht. Dem Landtag ist es jedoch verwehrt, die vom Petenten kritisierte gerichtliche Entscheidung rechtlich zu würdigen. Denn die Schilderungen des Petenten unterliegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte sowie der richterlichen Amtsführung und eine Überprüfung kann nur auf dem Rechtsweg erfolgen. Zudem wurde zur Umsetzung des Urteils eine Zuständigkeitsvereinbarung zwischen dem Finanzamt in Mecklenburg-Vorpommern und dem Finanzamt, das aufgrund des Wohnsitzes des Petenten für ihn zuständig ist, geschlossen, wonach durch die Finanzverwaltung des

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Landes Mecklenburg-Vorpommern die Rückabwicklung der unrechtmäßigen Besteuerung vorzunehmen ist. Daraufhin hob das Finanzamt in Mecklenburg-Vorpommern mit Bescheid vom 14. Januar 2025 die Bescheide für die Jahre 2012 bis 2018 auf. Außerdem wurde der Petent noch am gleichen Tag aufgefordert, eine Bankverbindung anzugeben, damit das Guthaben erstattet werden kann. Ob der Petent die erbetenen Daten inzwischen übermittelt hat, ist dem Petitionsausschuss nicht bekannt.
53	2024/00204	Der Petent macht Vorschläge zur Unterbringung von Flüchtlingen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Verpflichtung, Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende zu schaffen und zu unterhalten, ist das Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Schaffung einer Erstaufnahmeeinrichtung mit seinen Standorten in Nostorf-Horst (Landkreis Ludwigslust-Parchim) und Stern Buchholz (Landeshauptstadt Schwerin) nachgekommen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt gegenwärtig keine Erweiterung der Erstaufnahmeeinrichtung im Raum Sassnitz. Somit kommt die Nutzung der in der Petition genannten Liegenschaften zur Unterbringung von Geflüchteten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht in Betracht. Auch seitens des Landkreises Vorpommern-Rügen besteht gegenwärtig kein Bedarf an zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete. Die Nutzung der vom Petenten genannten Liegenschaften als Gemeinschaftsunterkünfte ist daher auch seitens des Landkreises nicht beabsichtigt.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
54	2024/00205	Der Petent fordert Maßnahmen zum Abbau des Investitionsstaus beim weiteren Ausbau der Barrierefreiheit in Deutschland.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat den Petitionsausschuss mit Verweis auf die Berichte der Landesregierung u. a. zum Maßnahmenplan 2.0 der Landesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen und zur Umsetzung der Forderungen des Zweiten Tages der Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern umfassend über den aktuellen Stand und die Maßnahmen der Landesregierung informiert. Die Stellungnahme wurde dem Petenten zur Kenntnis gegeben. Der Landtag hat sich in der laufenden Legislaturperiode bereits mehrfach mit der Thematik befasst. Zusammenfassend wird festgestellt, dass es noch Entwicklungsbedarf gibt, gleichzeitig aber auch Erfolge und Fortschritte im Bereich der Inklusion und Barrierefreiheit zu verzeichnen sind (siehe auch Beschluss des Landtages vom 13. März 2025 entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport auf Drucksache 8/4651). Vor diesem Hintergrund hat der Landtag auch konkrete Forderungen an die Landesregierung gerichtet, um weitere Verbesserungen in den Bereichen Inklusion und Barrierefreiheit zu erreichen.
55	2024/00208	Der Petent bittet um Aufklärung, warum die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern die von den Initiatoren der Petition „Rettet 3sat“ gesammelten Unterschriften bei	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Staatskanzlei hat in ihrer Stellungnahme umfassend zur Übergabe der Petition berichtet. Die Stellungnahme wurde dem Petenten zur Kenntnis gegeben. Nach dem Bericht wurde die Petition – mit Einverständnis der Initiatorin – bereits am Rande der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		dem Treffen der Ministerpräsidenten in Leipzig nicht entgegengenommen hat.		Sitzung der Rundfunkkommission der Länder, die im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz stattfand, stellvertretend für alle 16 Bundesländer von der Koordinatorin der Rundfunkkommission Heike Raab und dem Chef der Sächsischen Staatskanzlei Conrad Clemens entgegengenommen.
56	2024/00209	Der Petent schlägt vor, in jeder Stadt und jedem Dorf einen Gymnastikturm zu errichten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die für die Gesunderhaltung und das soziale Miteinander bedeutende Sportförderung des Landes umfasst mehrere Schwerpunkte wie den Freizeit-, Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensport sowie die Errichtung und Modernisierung von Sportstätten. Gymnastiktürme in allen Städten und Dörfern sind eine interessante Idee, deren Umsetzung jedoch nicht in der Zuständigkeit der Landesregierung liegt. Hierfür bedarf es vielmehr der kommunalen Bereitschaft. Zur Finanzierung können Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der EU, beispielsweise die Sportstättenförderung des Landes, das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sowie der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung genutzt werden.
57	2024/00217	Die Petentin fordert, dass Spielplätze für gesunde Kinder sowie für Kinder mit Behinderungen gebaut und durch den Bund gefördert werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist – verbunden mit einem Schreiben an den Landkreistag und den Städte- und Gemeindetag – abzuschließen.	Das Sozialministerium unterstützt das Anliegen der Petentin und sieht ebenfalls Handlungsbedarf. Allerdings liegt die Zuständigkeit für die Errichtung und Instandhaltung von Spielplätzen bei den Kommunen. Dennoch wird sich der Vorstand des Inklusionsförderrates der Landesregierung mit der Thematik beschäftigen, um inklusive bzw. barrierefreie gemeinsame Spielmöglichkeiten für Kinder und

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigungen künftig noch stärker in den Blick zu nehmen. Das Sozialministerium sieht jedoch keine Möglichkeit, die Kommunen dabei finanziell zu unterstützen, und verweist auf den Bund, der beispielsweise die „Bundesinitiative Barrierefreiheit“ dementsprechend inhaltlich ausstatten und finanziell untersetzen könnte.
58	2024/00219	Der Petent setzt sich für eine Digitalisierung der Gerichte ein und kritisiert den Direktor eines Amtsgerichtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent hat sich wiederholt mit substanzlosen, teils ehrenrührigen Beschwerden zu gerichtlichen Verfahren an den Direktor des Amtsgerichts Rostock gewandt. In sämtlichen Fällen ist der Petent unter Hinweis auf die sachliche bzw. rechtliche Unabhängigkeit der Entscheidungsträger sowie auf die daraus resultierende beschränkte Dienstaufsicht beschieden worden. Darüber hinaus hat sich der Petent wiederholt mit allgemeinen, unsubstantiierten Unmutsbekundungen per E-Mail im Zusammenhang mit nicht näher zuordnungsfähigen Insolvenzverfahren an den Amtsgerichtsdirektor gewandt, für die eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Rostock ausgeschlossen werden konnte. Er wurde darauf hingewiesen, dass er sich bei Bedarf an die ihm bekannten gegebenenfalls zuständigen Insolvenzgerichte wenden möge. Rückmeldungen auf die Bescheide sind nicht erfolgt. Eine fehlerhafte Bearbeitung der Beschwerden des Petenten oder eine Dienstpflichtverletzung ist nicht zu erkennen. Für die vom Petenten begehrte Aufforderung an die Landesregierung besteht kein Anlass.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
59	2024/00220	Der Petent setzt sich dafür ein, dass die Bundesländer den Bund auffordern, die Tierärztegebührenordnung zu überarbeiten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bei der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) handelt es sich um eine Verordnung der Bundesregierung. Die Preise beruhen auf einer wissenschaftlichen Studie, die das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Auftrag gegeben hat, um die tierärztlichen Leistungen zu bewerten. Änderungen der GOT kann also nur der Bundesgesetzgeber vornehmen. Nach Auskunft des federführenden Ministeriums (BMEL) ist eine Evaluierung der GOT ca. vier Jahre nach dem Inkrafttreten der GOT 2022, also 2026, geplant. Eine Bundratsinitiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur inhaltlichen Änderung der GOT ist nicht beabsichtigt. Die Bundestierärztekammer und der Bundesverband praktizierender Tierärzte haben nach Verkündung der GOT eine AG GOT eingerichtet, die die Vielzahl von Anfragen und Änderungswünschen aufgenommen, bearbeitet und an das BMEL kommuniziert hat. Die Änderungsvorschläge wurden durch die Bundestierärztekammer gebündelt an den Bundesgesetzgeber übermittelt, um eine entsprechende Überarbeitung der GOT bei der nächsten Änderung 2026 zu erreichen.
60	2024/00230	Der Petent begehrt den Anschluss seines Wohnortes an das Glasfasernetz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfolgt gemeinsam mit dem Bund das Ziel, den Ausbau eines flächendeckenden Breitbandnetzes voranzutreiben. Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat für das den Petenten betreffende Projektgebiet bereits die Ausschreibung gestartet. Im Wege der Ausschreibung können sich Telekommunikationsunternehmen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				für die Durchführung des Ausbaus bewerben. Hat ein Unternehmen den Zuschlag erhalten, werden die entsprechenden Förderbescheide von Bund und Land ausgegeben und das Unternehmen kann mit dem Ausbau beginnen. Für das gesamte Projektgebiet erfolgt zunächst die Planung und dann der Tiefbau, im Anschluss dann die Installation der Glasfaser in den Häusern und letztlich die Schaltung des Glasfaseranschlusses. Die endgültige Fertigstellung des Anschlusses wird deshalb noch einige Zeit in Anspruch nehmen.
61	2024/00232	Der Petent fordert, dass eine Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage in seinem Wohnort nicht errichtet wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die städtebauliche Entwicklung und Ordnung von Gemeinden fällt unter die durch das Grundgesetz (Artikel 28 Absatz 2) geschützte kommunale Planungshoheit. Dies betrifft auch die bauliche Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen durch Photovoltaikanlagen. Dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern und dem Petitionsausschuss ist es daher verwehrt, Einfluss auf die die Bauleitplanung betreffenden Entscheidungen der gewählten Gemeindevertreter zu nehmen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans sieht eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie eine zweistufige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, vor. Für die Belange des Umweltschutzes ist nach dem Baugesetzbuch eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse werden

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				in einem Umweltbericht dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht wird Teil der Begründung des Bebauungsplans.
62	2024/00237	Die Petentin beschwert sich im Zusammenhang mit der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter über die Arbeitsweise eines Sozialamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Sozialministerium kommt auf der Grundlage einer Stellungnahme des zuständigen Sozialamtes zu der Bewertung, dass es keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise des Sozialamtes gibt. In der Zusammenschau der Stellungnahme und der Schreiben der Petentin schließt sich der Petitionsausschuss dieser Auffassung an.
63	2024/00240	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum Schienenverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Prüfung der vom Petenten vorgeschlagenen S-Bahn-Verbindungen hat ergeben, dass die Nahverkehrsangebote auf diesen Strecken als ausreichend bewertet werden oder keine genügend erforderliche Gesamtnachfrage besteht. Ein Handlungsbedarf im Sinne des Petenten ergibt sich daher nicht.
64	2025/00032	Der Petent kritisiert die langen Bearbeitungszeiten beim Migrationsamt der Stadt Rostock.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Hinsichtlich der Situation in den Ausländerbehörden von Mecklenburg-Vorpommern musste seitens des Ministeriums für Inneres und Bau leider bestätigt werden, dass es aufgrund der dort täglich vorzunehmenden Priorisierung von neu anfallenden Aufgaben teilweise lange Bearbeitungszeiten gibt. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass in den letzten Jahren der Bestand der zu bearbeitenden Einzelfälle, insbesondere durch den Zuzug von Asylbewerbern sowie von Flüchtlingen aus der Ukraine, kontinuierlich angewachsen ist. Auch die Rechtslage wird zunehmend immer komplexer. Hinzu kommen laufend Veränderungen in den

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Herkunftsländern, die gerade bei der Identitätsklärung der Ausländer intensivere Prüfungen erforderlich machen. Andererseits sind die personellen Kapazitäten in den Ausländerbehörden begrenzt. Dennoch ist festzustellen, dass die Mitarbeiter in den Ausländerbehörden sehr engagiert sind und angesichts der großen Belastung und vielen Probleme, die ihren Arbeitsalltag beherrschen, sich dafür einsetzen, dass die Anliegen der Antragsteller zügig behandelt werden. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, wird die Stadt Rostock auch weiterhin mit einem Terminvergabesystem arbeiten. Denn dieses hat sich in der Praxis bewährt und trägt zur Steigerung der Produktivität bei. Bei Notlagen ist zudem gewährleistet, dass sich Personen auch ohne einen Termin an die Ausländerbehörde wenden können. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Migrationsamtes wird außerdem ein Call Center eingerichtet. Des Weiteren hat der Petent mittlerweile am 5. Juni 2025 einen Aufenthaltstitel bekommen, mit dem er nunmehr jede Art der Tätigkeit aufnehmen kann.</p>
65	2025/00040	Der Petent beschwert sich über die bislang ausgebliebene Beantwortung seiner Anfrage an die Staatsanwaltschaft und das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz (Justizministerium).	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Der Petitionsausschuss stellt nach Stellungnahmen des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaft Schwerin fest, dass der an die Staatsanwaltschaft gerichtete Antrag des Petenten auf Strafaufschub bearbeitet wird. Aufgrund wiederholter Nachfragen und Beschwerden, die erkennen lassen, dass der Petent Entscheidungen nicht akzeptiert, hat ihm das Justizministerium in der Vergangenheit mitgeteilt,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				dass er keine weitere Antwort erhält, soweit sein Vorbringen keinen neuen Sachvortrag enthält. Auch zur neuerlichen Beschwerde des Petenten über das staatsanwaltschaftliche Handeln sieht das Justizministerium keinen Anlass für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen. Einen Anspruch auf das Einschreiten der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde hat der Petent nicht, wie das Verwaltungsgericht Schwerin mit Entscheidung vom 21. Februar 2021 bestätigt hat. Eine diesbezügliche Klage des Petenten wurde als unzulässig und/oder unbegründet abgewiesen (Az. 1 A 1831/20 SN). Der Petitionsausschuss schließt sich der Bewertung des Justizministeriums an und sieht keinen Anlass für weitergehende Prüfungen.
66	2025/00059	Der Petent wendet sich mit verschiedenen Vorschlägen zu kulturellen Angelegenheiten an den Landtag.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt, einen Vorschlag auf Aufnahme des Uwe-Johnson-Archivs in die Liste des Weltdokumentenerbes der UNESCO sowie des Gerhart-Hauptmann-Hauses in das Europäische Kulturerbe-Siegel einzureichen und ein Literaturmuseum einzurichten.

Bericht des Abgeordneten Thomas Krüger

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 148 Eingaben. Davon betrafen 27 Eingaben Anliegen zum Haushaltsrecht, 14 Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen, elf Eingaben Anliegen zum Ausländerrecht, acht Eingaben Anliegen zu Allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden sowie fünf Eingaben Anliegen zum Gesundheitswesen.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. Juni 2025 bis 30. September 2025 hat der Ausschuss sechs Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf sechs Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu einer dieser Petitionen fand im Berichtszeitraum die Beratung vor Ort mit dem Petenten bzw. mit dessen Vertretern statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2021/00305

Diese Petition hat der Petitionsausschuss mehrfach beraten. Am 6. November 2024 hat der Ausschuss hierzu eine Ortsbesichtigung durchgeführt, an der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium), des Landkreises Ludwigslust-Parchim und des Amtes sowie die Bürgermeisterin der Gemeinde und der Petent teilgenommen haben. Während des Ortstermins ist deutlich geworden, dass die bislang ergriffenen Maßnahmen noch nicht ausreichend sind. Es wurde festgestellt, dass das Problem vor allem darin besteht, dass die Ortsdurchfahrt sehr kurz und geradlinig ist und der Ort von vielen Kraftfahrern gar nicht als solcher wahrgenommen wird. Daher ist vorgeschlagen worden, die Ortseinfahrt durch bauliche Maßnahmen erkennbarer zu machen, ein Ortseingangsschild zu versetzen und/oder die Geschwindigkeit bereits vor dem Ortseingang auf 70 Kilometer pro Stunde zu reduzieren. Zudem hat die Gemeinde erklärt, dass sie plane, ein eigenes Dialog-Display zu beschaffen. Die Teilnehmer haben vereinbart, dass der Landkreis und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Vorschläge prüfen. Nachdem die Behörden mehrfach über die Prüfungsergebnisse und den aktuellen Sachstand berichtet hatten und der Ausschuss sich jeweils über das weitere Vorgehen verständigt hatte, hat der Ausschuss die Petition in seiner 70. Sitzung am 24. September 2025 abschließend beraten.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass keine Möglichkeiten bestehen, bauliche Anlagen zur Geschwindigkeitsreduzierung zu errichten. Die Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 Kilometer pro Stunde zwischen den Ortsteilen ist angeordnet und eine Ortstafel in Richtung der nächsten Ortschaft versetzt worden. Zusätzlich wurden und werden zur Steigerung der Verkehrssicherheit verstärkt Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Zudem hat die Gemeinde ein Geschwindigkeitsdisplay beschafft, das im Wechsel in den sieben Ortsteilen der Gemeinde eingesetzt wird. In Anbetracht dessen ist der Ausschuss zu der Auffassung gekommen, dass ein großer Teil der Forderungen des Petenten umgesetzt worden ist. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss entsprechend dem Antrag der Fraktion der SPD einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2024/00067

Diese Petition hat der Petitionsausschuss in seiner 63. Sitzung am 30. April 2025 beraten, nachdem die Fraktion Die Linke im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter eine Ortsbesichtigung beantragt hatte. Im Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss einzelne Abgeordnete beauftragt, einen Ortstermin durchzuführen. An dem Ortstermin am 14. Juli 2025 haben neben je einem Abgeordneten der Fraktionen der CDU und Die Linke Vertreter des Amtes, die Bürgermeisterin der Gemeinde und der Petent teilgenommen. In der 69. Sitzung am 17. September 2025 haben die Abgeordneten über den Ortstermin berichtet. Die Vor-Ort-Beratung habe deutlich gemacht, dass es sich vordergründig um lang zurückliegende persönliche Differenzen zwischen den Beteiligten handle. Die örtliche Situation sei tatsächlich schwierig, denn der Petent müsse sein Grundstück über den Parkplatz des Dorfgemeinschaftshauses und des Feuerwehrgerätehauses verlassen, für den kein Wegerecht eingetragen sei. Der von der Gemeinde aufgrund der zahlreichen Beschwerden des Petenten über Lärmbelästigungen nunmehr geplante Schallschutzzaun würde die Zufahrt zum Grundstück des Petenten verbauen, sodass die Zuwegung über das hintere rasenbewachsene Grundstück verlaufe, was nach Auffassung der Abgeordneten unverhältnismäßig sei. Derzeit seien bereits Gerichtsverfahren anhängig, auch ein Mediationsverfahren sei durchgeführt worden. Die beiden Abgeordneten haben eingeschätzt, dass die Errichtung einer Mauer nicht sinnvoll sei, da sie das Problem nicht grundhaft löse und die Streitigkeiten nur befeuere. Auch bisherige Maßnahmen wie Lärmmessungen, die Installation von Kameras und andere gerichtliche Auflagen hätten nicht zur Befriedung geführt. Die Vorschläge des Petenten während des Ortstermins, den Parkplatz zu sperren, den Alkohol bei Veranstaltungen zu verbieten und den Aufenthalt im Freien ab 22:00 Uhr nicht mehr zu gestatten, seien ebenfalls keine Lösung. Die Fraktion Die Linke hat vor diesem Hintergrund vorgeschlagen, der Gemeinde und dem Petenten eine Mediation zu empfehlen, da die seit vielen Jahren zerstrittenen Akteure das Hauptproblem seien. Solange diese nicht aufeinander zugehen, werde es keine Lösung geben. Die Fraktion der SPD hat die Empfehlung aufgegriffen und beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

2024/00074

Diese Petition hat der Petitionsausschuss in seiner 69. Sitzung am 17. September 2025 beraten.

An der Beratung haben Vertreter des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), des Ministeriums für Inneres und Bau (Innenministerium), des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Landkreistag), des Landkreises Nordwestmecklenburg und des Deutschen Tierschutzbundes e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen. Seitens des Landwirtschaftsministeriums ist dargestellt worden, dass der Erlass einer Katzenschutzverordnung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, zu denen das Ministerium bereits in seiner Stellungnahme im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung ausgeführt hatte. Aufgrund dieser Voraussetzungen seien Verordnungen nur für kleine Gebiete möglich. Eine Landesverordnung, wie im Laufe der Beratung vom Landkreistag, dem Landkreis und dem Tierschutzbund gefordert, scheidet aufgrund des Tierschutzgesetzes (TSchG) aus. Die Vertreterin des Landkreistages hat betont, dass das für den Erlass einer Katzenschutzverordnung geforderte Monitoring finanziell und personell nicht leistbar sei und die Kommunen auf eine Zusammenarbeit mit den Tierschutzvereinen angewiesen seien. Allerdings fehlten auch den Vereinen die finanziellen Mittel. Der Landkreistag fordere daher eine landesweite Regelung, die gegebenenfalls auch über die Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren (VW Fundtiere) möglich sei. Der Vertreter des Landkreises Nordwestmecklenburg hat ergänzt, dass die Zuständigkeit aufgrund des Fundtiererlasses bei den Ordnungsämtern liege, die diesbezügliche Aufgaben per Vertrag auf die Tierheime übertragen könnten. Der Landkreis berate die Kommunen hierzu, sodass nach seiner Einschätzung gute Verträge abgeschlossen worden seien. Im Übrigen werde diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen, sodass die Kommunen die Erstattung der dafür aufgebrauchten Mittel über das Finanzausgleichsgesetz beim Land beantragen könnten. Seitens des Landkreises ist betont worden, dass das Problem beim Tierschutzgesetz zu sehen sei, mit dem ein Bürokratiemonster geschaffen worden sei. Das Gesetz enthalte Bedingungen, an den der Erlass einer Verordnung in der Regel scheitere. Seiner Meinung nach sei zudem eine notwendige Landesregelung auch über das Sicherheits- und Ordnungsgesetz möglich, da die Gesundheitsgefährdung für den Menschen und der Vogelschutz ebenfalls eine Rolle spielen würden. Dem widersprach das Innenministerium mit Verweis auf die primäre Zuständigkeit des Landwirtschaftsressorts. Die Vertreterin des Tierschutzbundes hat zu bedenken gegeben, dass die Datenerhebung stark vom Engagement vor Ort abhängt, sodass eine landesweite Erhebung so nicht umsetzbar sei. Ihres Erachtens seien Zahlen auch nicht notwendig, da das Problem sichtbar sei. Wenn es eine landesweite Verordnung gäbe, könnte man vor Ort unkompliziert auf hohe Katzenpopulationen reagieren und Maßnahmen ergreifen. Sie hat weiter ausgeführt, dass neben dem Tierschutzgesetz auch der Fundtiererlass problematisch sei, nach dem die Ordnungsämter zuständig seien. Diese fühlten sich mit Verweis auf herrenlose Katzen, die es laut Fundtiererlass aber nicht gebe, jedoch nicht zuständig. Auch diese Diskussionen sprächen für landesweite rechtliche Vorgaben, die Rechtssicherheit geben und auf deren Grundlage die Ordnungsämter und Tierschutzvereine zusammenarbeiten könnten. Sie hat weiterhin betont, dass die derzeitige finanzielle Ausstattung in Höhe von 100.000 Euro (je 50.000 Euro vom Land und vom Deutschen Tierschutzbund) bei Weitem nicht für die Vielzahl der notwendigen Kastrationen ausreiche. Die Vertreterin des Landwirtschaftsministeriums hat auf Nachfrage des Ausschusses erklärt, dass eine Datenerhebung für den Erlass einer Verordnung erforderlich sei, da die damit einhergehende Mittelbereitstellung zu begründen sei. Seit diesem Jahr sei im Rahmen des Kastrationsprojektes ein verbindlicher Fragebogen herausgegeben worden. Auf der Grundlage der im Jahr 2025 ermittelten Daten prüfe die Landesregierung dann das weitere Vorgehen. Auf die Frage nach den Plänen der Landesregierung hat sie ausgeführt, dass es zu einer Erleichterung für die Landkreise in Bezug auf Katzenschutzverordnungen für kleine Gebiete geben solle. Zum anderen sei geplant, eine bundesweite Regelung zu initiieren, die eine generelle Registrierungs- und Kastrationspflicht vorsehe.

Im Ergebnis der Beratung hat die Fraktion der SPD zusammengefasst, dass Einigkeit darüber bestehen dürfte, dass es Handlungsbedarf gebe und gesetzliche Änderungen erforderlich seien. Sie hat daher beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Die Fraktion der CDU hat diesen Antrag begrüßt. Gleichzeitig hat sie darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen werden könne, dass bspw. eine Änderung des TSchG nicht kurzfristig erreichbar sei. Um jedoch schnellere Lösungen herbeizuführen, käme auch eine Lösung auf dem Weg von Verordnungen oder anderen Initiativen in Frage. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der CDU weitergehend beantragt, die Petition auch an die Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktion der SPD und dem Antrag der Fraktion der CDU einstimmig zugestimmt.

2024/00091

Diese Petition hat der Petitionsausschuss in seiner 65. Sitzung am 11. Juni 2025 beraten, nachdem die Fraktion Die Linke im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter eine Ortsbesichtigung beantragt hatte. Im Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss einzelne Abgeordnete beauftragt, einen Ortstermin durchzuführen. An dem Ortstermin am 14. Juli 2025 haben neben je einem Abgeordneten der Fraktionen der CDU und Die Linke Vertreter des Landkreises, des Amtes, der Bürgermeister der Gemeinde und der Petent teilgenommen. In der 69. Sitzung am 17. September 2025 hat die Fraktion Die Linke berichtet, dass es vor dem Ortseingang bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 Kilometer pro Stunde gebe. Da die Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel 100 Kilometer pro Stunde betrage, liege damit bereits eine günstigere Situation als in anderen Gemeinden vor. Das Ordnungsamt habe zugesagt, vermehrt Geschwindigkeitsüberprüfungen durchzuführen. Die Forderung des Petenten könne nicht nachvollzogen werden. Daher schlägt die Fraktion Die Linke vor, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Seitens der Fraktion der CDU ist zur örtlichen Situation ergänzt worden, dass die Straße bergab ins Dorf führe. Der Landkreis prüfe deshalb, ob eine Reduzierung auf 70 Kilometer pro Stunde möglich sei. Zudem seien Geschwindigkeitsüberprüfungen zugesagt worden. Alle anderen Maßnahmen wie Schikanen seien abgelehnt worden. Sein Eindruck sei, dass es hier einen vergleichsweise normalen Verkehrsfluss gebe. Er hat weiter zu bedenken gegeben, dass Sinn und Zweck einer Straßensanierung eine höhere Nutzung sei. Sanierte Straßen anschließend zu begrenzen, widerspreche hingegen dem Zweck. Die Fraktion der CDU hat ebenfalls die Auffassung vertreten, dass es keinen weiteren Handlungsbedarf gebe und das Verfahren abgeschlossen werden könne. Der Ausschuss hat daraufhin einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2024/00119

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss in seiner 66. Sitzung am 18. Juni 2025 eine Beratung durchgeführt, an der Vertreterinnen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium) sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium) teilgenommen haben. Die Vertreterinnen des Bildungsministeriums haben dargestellt, dass Suizidprävention in verschiedenen Unterrichtsfächern wie Philosophie, Sozialkunde sowie Arbeit, Wirtschaft und Technik berücksichtigt werde.

Weiterhin haben sie mitgeteilt, dass es im Zeitraum vom Schuljahr 2021/2022 bis 2023/2024 nahezu eine Verdreifachung der nach der Verwaltungsvorschrift für den Umgang mit Notfällen meldepflichtigen Fälle gegeben habe. Dieser Anstieg sei auf eine Zunahme der psychischen Belastungen für die Kinder und Jugendlichen sowie auf die Sensibilisierung der Lehrkräfte aufgrund der Notfallplan-Schulungen zurückzuführen. Im Folgenden haben sie zu den Aufgaben der Teams für Gewaltprävention und Krisenintervention an den Schulen ausgeführt. Ansprechpartner für die Lehrkräfte, aber auch für Schüler und Eltern sei die im Schuljahr 2021/2022 beim Zentralen Dienst für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) eingerichtete Leitstelle, die eine telefonische psychologische Erstbetreuung leiste und sehr gut angenommen werde. In diesem Zusammenhang ist auf die Neustrukturierung des ZDS mit einem Aufwuchs von 36 Stellen hingewiesen worden. Laut Statistik des Bundesverbandes Deutscher Psychologen sei Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Schulpsychologen im Bundesvergleich sehr gut aufgestellt. Neben der Leitstelle stünden für Akutfälle auch die neueingerichteten mobilen Teams zur Verfügung, die bei den Staatlichen Schulämtern angesiedelt sind. Auch diese hätten sich bewährt. Seitens des Bildungsministeriums ist weiterhin dargestellt worden, dass der ZDS eine spezielle Schulung zum Umgang mit Notfällen anbiete, zu denen auch der Themenbereich Suizidalität gehöre. Bislang seien rd. 3 000 Lehrkräfte an 124 Schulen geschult worden. Unabhängig davon seien die Schulen angehalten, eine Kultur des Hinsehens und Wahrnehmens zu pflegen. Das Bildungsministerium habe dafür eine Aufklärungskampagne zum Thema psychische Belastung und Depression aufgelegt, die u. a. einen 10-Punkte-Plan zur Förderung der psychischen Gesundheit an Schulen beinhalte. Weiterhin habe das Bildungsministerium verschiedene Broschüren herausgegeben, die sich an die Schüler, Lehrkräfte und Eltern richten. Die Vertreterin des Sozialministeriums hat mitgeteilt, dass psychische Erkrankungen von Schülern in Mecklenburg-Vorpommern nicht systematisch erfasst würden. Daten seien dem DAK Kinder- und Jugendreport zu entnehmen, der allerdings nur einen Teil der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Kinder und Jugendlichen präsentiere. Sie hat erklärt, dass die Weiterentwicklung einer integrierten und zielgruppenspezifischen Gesundheits- und Sozialberichterstattung eine wichtige Rahmenbedingung im Gesundheitszieleprozess im Land darstelle. Aktuell fördere das Sozialministerium eine Studie der Universität Greifswald zum Risiko- und Konsumverhalten von Jugendlichen und jugendlichen Erwachsenen in Mecklenburg-Vorpommern. Erste Ergebnisse würden für November 2025 erwartet. Auf dieser Grundlage ist das Thema anschließend vertiefend erörtert worden. Im Ergebnis ist der Petitionsausschuss zu der Auffassung gekommen, dass mit der Leitstelle, den mobilen Teams, den Schulungen und Aufklärungskampagnen bereits eine gute Struktur aufgebaut worden sei. Nunmehr gelte es, die Suizidprävention weiter zu stärken und die Finanzierung sicherzustellen. Angesichts der anstehenden Beratungen zum Doppelhaushalt 2026/2027 hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Petition an die Landesregierung und die Landtagsfraktionen zu überweisen, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen. Darüber hinaus hat der Ausschuss entschieden, die Petition an die Enquete-Kommission des Landtages „Jung sein in M-V“ weiterzuleiten, damit diese das Anliegen der Petition in ihre Untersuchungen mit einbeziehen und prüfen kann, ob weitere Handlungsempfehlungen erforderlich sind.

2024/00146

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss in seiner 69. Sitzung am 17. September 2025 eine Beratung durchgeführt, an der Vertreter des Bildungsministeriums teilgenommen haben.

Zunächst ist seitens des Bildungsministeriums Verständnis für das Anliegen des Petenten geäußert worden. Für das bisherige Vorgehen spreche jedoch, dass der Religionsunterricht eine besondere verfassungsrechtliche Stellung einnehme, die bei Entscheidungen über die Art und Weise der Abmeldung vom Religionsunterricht zu berücksichtigen sei. So sei der Religionsunterricht das einzige Unterrichtsfach, das in der Verfassung benannt werde (Artikel 7). Defacto seien alle Schülerinnen und Schüler für den Religionsunterricht angemeldet. Mit Blick auf das Recht der negativen Religionsfreiheit sei deshalb schriftlich zu erklären, wenn die Teilnahme am Religionsunterricht nicht gewünscht werde. Durch die jährliche Abfrage im Mai/Juni könne rechtssicher erfasst werden, welche Schüler im kommenden Schuljahr vom Religionsunterricht abgemeldet werden. Auf dieser Grundlage bestehe Planungssicherheit, um den Religionsunterricht im folgenden Schuljahr organisieren und somit entsprechend Artikel 7 des Grundgesetzes sicherstellen zu können. Der bürokratische Aufwand ist als verhältnismäßig und zumutbar eingeschätzt worden. Auf die Frage nach der bundesweit unterschiedlichen Handhabung hat das Bildungsministerium ausgeführt, dass es in Mecklenburg-Vorpommern im Unterschied zu einigen anderen Bundesländern mit § 8 SchulG M-V eine Anbindung an das Grundgesetz gebe. Aufgrund dessen habe das Bildungsministerium 1997 einen Runderlass herausgegeben, der eine jährliche Abmeldung vom Religionsunterricht vorschreibe. Sofern in Schulen des Landes unterschiedlich vorgegangen werde, entsprächen Abweichungen nicht dem Runderlass. Im Laufe der Beratungen sind verschiedene Vorschläge zur Vereinfachung einer rechtssicheren Abmeldung diskutiert worden. Das Bildungsministerium hat betont, dass es sich Vereinfachungen, beispielsweise in Form einer digitalen Abfrage, gegenüber offen zeige. An den Vorgaben Schriftlichkeit und Jährlichkeit wolle es jedoch festhalten. Dementsprechend sei zu prüfen, ob eine E-Mail die Anforderungen an die Schriftform erfülle. Der Petitionsausschuss hat die Petition in seiner 70. Sitzung am 24. September 2025 erneut beraten. Die Fraktion der SPD hat beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass es nicht mehr zeitgemäß und zielführend sei, dass die Eltern die Erklärung handschriftlich unterschreiben müssten. Eine Abmeldung per E-Mail müsse möglich sein. Diesem Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2025/00032

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss in seiner 65. Sitzung am 11. Juni 2025 eine Beratung durchgeführt, an der Vertreter des Innenministeriums und der Hansestadt Rostock teilgenommen haben. Der Vertreter des Innenministeriums hat zunächst aufgezeigt, unter welchen schwierigen Bedingungen die Ausländerbehörden arbeiten. Hierbei handele es sich um ein bundesweites Problem, das seit mehreren Jahren bekannt und deswegen von der Ministerpräsidentenkonferenz aufgegriffen worden sei. Diesbezüglich hat er darauf hingewiesen, dass das Migrationsgeschehen eine große Dynamik und sich die Politik hierauf fokussiert habe. Daher ändere sich das Aufenthaltsrecht enorm und werde von massiven Änderungen auch in den Anwendungshinweisen begleitet. Insofern gebe es zur Bewertung der ausländerrechtlichen Problematik fast täglich neue Informationen, die die Behörden verarbeiten und anwenden müssten. Das stelle die Mitarbeiter der Ausländerbehörden vor weitere Herausforderungen. Der Vertreter der Stadt Rostock hat ergänzt, dass das angebotene Terminvergabesystem in diesen herausfordernden Zeiten sehr hilfreich sei und viele Anfragen der Antragsteller realisiert werden könnten. Dagegen werde der Wunsch des Petenten, dass sich jeder in den Warteraum setzen und darauf warten könne, dass er aufgerufen werde, nicht funktionieren.

Er hat erläutert, dass es zur Weiterführung des Systems nicht nur in der Ausländerbehörde, sondern auch in vielen anderen Ämtern, wie der Zulassungsstelle, Führerscheinstelle oder den Einwohnermeldebehörden, eine umfangreiche Prüfung gegeben habe. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass die Behörden durch diese Terminvergaben eine wesentlich höhere Effizienz hätten. Die Termine könnten auf diese Weise besser organisiert und vorbereitet werden, sodass die Entscheidungen schneller getroffen werden könnten. Daher sei entschieden worden, das bestehende Bestellsystem beizubehalten. Dennoch sei auch weiterhin Anspruch der Behörde, dass niemand weggeschickt werde. So werde bei Notlagen gewährleistet, dass Personen ohne Termin kommen könnten und ihnen geholfen werde. Unabhängig davon werde regelmäßig geprüft, ob Anpassungen erforderlich seien. Hierzu hat er mitgeteilt, dass immer wieder zu Recht die Erreichbarkeit kritisiert werde. Daher solle für das Stadtamt, zu dem u. a. das Migrationsamt, die Zulassungs- und Führerscheinstelle, das Einwohnermeldewesen und die Gewerbeangelegenheiten gehören, ein Call Center eingerichtet werden. Dafür seien bereits alle Vorbereitungen getroffen worden. So gebe es Büroräume, die Software und erste Mitarbeiter. Mit diesem Call Center gehe das Serviceversprechen einher, dass die Menschen ihre Probleme vortragen könnten und sie innerhalb von 24 bis 48 Stunden einen Rückruf erhalten würden, um diese zu klären. Mit dieser Maßnahme werde bei der Erreichbarkeit ein großer Schritt in die richtige Richtung für die Stadt Rostock unternommen. Mit Bezug auf die kritisierten langen Bearbeitungszeiten hat er betont, dass die Stadt entschieden habe, dass die Menschen, die in das Migrationsamt kommen, erst einmal wichtig seien und nicht gleich wieder weggeschickt werden sollten. Daher würden teilweise auch Anträge angenommen, die aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht entscheidungsreif seien. Das Beschaffen der Unterlagen könne dazu führen, dass sich das Antragsverfahren über mehrere Monate hinziehe, was nicht nur für die Antragsteller belastend sei, sondern auch für die Mitarbeiter, die mit den Antragstellern kommunizieren und für Verständnis werben müssten. Es sei jedoch Anspruch der Stadt, die Menschen zu unterstützen und ihnen Wege aufzuzeigen, um die Unterlagen beizubringen. Sofern ein Antrag dann vollständig und entscheidungsreif sei, werde dieser in der Regel innerhalb von acht Wochen entschieden. In anderen Bundesländern werde hingegen bspw. der Antrag erst angenommen, wenn er vollständig sei, sodass dort kürzere Bearbeitungszeiten erzielt werden könnten. In dieser Hinsicht hat er deutlich gemacht, dass er sich im Bereich der Digitalisierung mehr Fortschritte wünsche. So sei eine einheitliche Softwarelösung angezeigt, die die Mitarbeiter in die Lage versetze, relativ schnell Entscheidungen zu treffen. Der Vertreter der Stadt Rostock hat den Ausschuss darüber informiert, dass der Petent am 5. Juni 2025 seinen Aufenthaltstitel erhalten habe, mit dem er nunmehr jede Art der Tätigkeit aufnehmen könne. Der Ausschuss hat im Ergebnis seiner Beratung einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

2024/00104

Die Gruppe der FDP hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss in seiner 70. Sitzung am 24. September 2025 einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2024/00106

Die Fraktion der AfD hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Zur Begründung hat die Fraktion der AfD in der 65. Sitzung am 11. Juni 2025 darauf hingewiesen, dass sie das System grundsätzlich für dysfunktional halte. Daher werde sie nicht müde, immer wieder darauf aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Den Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2024/00127

Die Gruppe der FDP hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, eine Sachverständigenanhörung durchzuführen. Diesen Antrag hat der Ausschuss in seiner 70. Sitzung am 24. September 2025 einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke, AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2024/00129

Die Fraktion der SPD hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Die Fraktionen der AfD, CDU und Die Linke und die Gruppe der FDP haben beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe in seiner 66. Sitzung am 18. Juni 2025 beraten. Die Fraktionen Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben ihren Antrag zurückgezogen und sich dem Antrag der Fraktion der SPD angeschlossen. Die Fraktion der SPD hat zu bedenken gegeben, dass die Petition überwiegend Forderungen enthalte, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Im Einzelnen seien das die Nachschärfung der Mietpreisbindung, die Sanktionierung von Mietwucher nach dem Strafgesetzbuch, die Durchsetzung des Bauebots nach § 176 BauGB, die Nachschärfung des Vorkaufsrechts der Kommunen und einen Kündigungsschutz sowie die Möglichkeit von Ratenzahlungen für Mieter, die ihre Energiekosten nicht zahlen können. Allein in Bezug auf den sozialen Wohnungsbau dürfte seines Erachtens eine Landeszuständigkeit vorliegen. Hierzu ist seitens der Fraktion der SPD auf die angekündigte Anpassung der Landesbauordnung verwiesen worden. Zudem könnte mit der Überweisung darüber informiert werden, dass das Thema auf der Bundesebene aktuell sei und in dem Rahmen geprüft werden sollte, wie man im Land – wenn auch nicht in den einzelnen Punkten – Abhilfe schaffen könne. So könne man im Bereich des sozialen Wohnungsbaus in Mecklenburg-Vorpommern durchaus mehr machen, wobei sämtliche Regularien mit dem Ziel überprüft werden sollten, dass in Zentren, in denen die Wohnraumsituation angespannt sei, mehr Wohnungen errichtet werden könnten. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und CDU zugestimmt. Dem Antrag der Fraktionen der AfD und CDU und der Gruppe der FDP hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und CDU und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

2024/00141

Die Fraktionen der SPD, AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Die Fraktion Die Linke hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen. Die Gruppe der FDP hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Der Petitionsausschuss hat die Eingabe in seiner 68. Sitzung am 9. Juli 2025 beraten. Die Fraktion der SPD hat ihren Antrag zurückgezogen, da die nochmalige Prüfung ergeben habe, dass das eigentliche Anliegen des Petenten, den Missbrauch der Bezahlkarte auszuschließen, nicht erfüllt sei. Im Übrigen werde auch keine Möglichkeit gesehen, die vom Petenten beschriebene Vorgehensweise zu verhindern. Anhand eines Beispiels ist dargestellt worden, dass auch die Sachmittelbereitstellung ihre Grenzen habe. Die Fraktion der SPD hat daher beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Seitens der Fraktion der AfD ist ausgeführt worden, dass es nach Aussagen des Landkreises Nordwestmecklenburg sehr wohl Möglichkeiten gebe, bestimmte Vorgehensweisen auszuschließen. So könnten die Dienstleister angehalten werden, die Gutscheinkarten nicht an Asylbewerber mit Bezahlkarte zu verkaufen. Der Ausschuss könnte den Fraktionen empfehlen, sich darüber Gedanken zu machen. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der AfD ihren Antrag zurückgezogen und beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Seitens der Fraktion der SPD ist entgegnet worden, dass der Vorschlag, auf die Dienstleister zuzugehen, nicht umsetzbar sei. Die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Gruppe der FDP haben ihren Antrag zurückgezogen und sich dem Antrag der Fraktionen der SPD und Die Linke angeschlossen.

Den Antrag der Fraktion der AfD hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der FDP hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der AfD zugestimmt.

2024/00142

Die Fraktionen der SPD, Die Linke, AfD und CDU und die Gruppe der FDP haben im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Petitionsausschuss hat die Eingabe in seiner 68. Sitzung am 9. Juli 2025 beraten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zur Begründung ihres Antrages auf das Kinderschutzstrukturgesetz verwiesen, das der Landtag in seiner Sitzung am 25. Juli 2025 in Erster Lesung beraten werde. Vor diesem Hintergrund sei es sinnvoll, die Petition an die Fraktionen zu überweisen, um sie in die Beratungen mit einbeziehen zu können. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke, AfD und CDU sowie der Gruppe der FDP hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2024/00217

Die Gruppe der FDP hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint und um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss in seiner 69. Sitzung am 17. September 2025 einstimmig abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke, AfD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen und ein Schreiben an den Landkreistag sowie den Städte- und Gemeindetag zu richten, hat der Ausschuss einstimmig zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2020/00383, 2024/00001, 2024/00002, 2024/00088, 2024/00105, 2024/00138, 2024/00174

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2023/00178, 2023/00182, 2023/00209, 2024/00030, 2024/00049, 2024/00058, 2024/00060, 2024/00064, 2024/00065, 2024/00071, 2024/00072, 2024/00073, 2024/00095, 2024/00097, 2024/00102, 2024/00110, 2024/00111, 2024/00113, 2024/00135, 2024/00136, 2024/00137, 2024/00143, 2024/00148, 2024/00153, 2024/00160, 2024/00164, 2024/00173, 2024/00175, 2024/00190, 2024/00195, 2024/00196, 2024/00199, 2024/00202, 2024/00204, 2024/00205, 2024/00208, 2024/00209, 2024/00219, 2024/00220, 2024/00230, 2024/00232, 2024/00237, 2024/00240, 2025/00040, 2025/00059

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen mit den Nummern 2024/00058, 2024/00060, 2024/00088, 2024/00119, 2024/00129, 2024/00142, 2024/00205 und 2024/00217 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 3. Dezember 2025

Thomas Krüger
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 1. Juni 2025 bis 30. September 2025

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	148
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	6

Lfd. Nr.	Betreff	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Ges.
601	Abfallwirtschaft				1	1
602	Agrarpolitik				3	3
603	ALG II					
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	3	1	1	3	8
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				1	1
606	Arbeitsmarktförderung					
607	Ausländerrecht	5		3	3	11
608	Baurecht	1		2		3
609	Beamtenrecht		1			1
610	Behörden					
611	Belange von Menschen mit Behinderungen			2	1	3
612	Bergbau					
613	Berufliche Bildung			1		1
614	Bestattungswesen		1		2	3
615	Bildungswesen	1		2	1	4
616	Bodenfragen/Bodenordnung					
617	Bundesagentur für Arbeit					
618	Bundeswehr			2		2
619	Datenschutz/Informationsfreiheit	1				1
620	Denkmalpflege	1				1
621	Ehrenamt					
622	Energie			1		1
623	Entschädigung					
624	Europäische Union					
625	Fischerei					
626	Gedenkstätten	1				1
627	Gerichte/Richter	1		1	1	3
628	Gesetzgebung					
629	Gesundheitswesen		2	2	1	5
630	Gewerberecht					
631	Glücksspielwesen	1				1
632	Gnadenwesen					
633	Grundbuchwesen					
634	Grundrechte					
635	Häfen					
636	Haushaltsrecht			18	9	27
637	Hochschulen		1		1	2
638	Immissionsschutz	1	1	1		3
639	Jagdwesen					
640	Kinder- und Jugendhilfe		1		1	2
641	Kinderbetreuung					
642	Kinder- und Jugendarbeit					
643	Kirchliche Angelegenheiten					
644	Kleingartenwesen					
645	Kommunale Angelegenheiten	1		1	3	5
646	Kommunalverfassung				1	1

Lfd. Nr.	Betreff	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Ges.
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung				1	1
648	Kulturelle Angelegenheiten			1		1
649	Landesbeauftragte					
650	Landesverfassung					
651	Landtag			1		1
652	Maßregelvollzug					
653	Medien			1		1
654	Naturschutz und Landschaftspflege			1	1	2
655	Öffentliche Zuwendungen	2		1	1	4
656	Ordnung und Sicherheit			1		1
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht					
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen					
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes					
660	Petitionsrecht					
661	Polizei	1	1	2		4
662	Raumordnung/Bauleitplanung					
663	Rehabilitierung			1		1
664	Rettungswesen		1			1
665	Rundfunkbeitrag			1	1	2
666	Seniorenpolitik					
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	3				3
668	Sport					
669	Staatsangehörigkeit					
670	Staatsanwaltschaft					
671	Steuern	1		1	2	4
672	Stiftungswesen					
673	Strafvollzug				1	1
674	Straßenbau			1		1
675	Tierschutz		1			1
676	Tourismus			1	1	2
677	Umwelt- und Klimaschutz			1		1
678	Unterbringung in Heimen					
679	Unterhaltsangelegenheiten					
680	Verbraucherschutz					
681	Vereinswesen					
682	Verfassungsorgane des Bundes					
683	Verfassungsschutz					
684	Verkehrswesen	4	5	2	3	14
685	Vermessungs- und Katasterwesen					
686	Verwaltungsrecht					
687	Wahlrecht		1			1
688	Wald und Forstwirtschaft		1			1
689	Wasser und Boden			1		1
690	Weiterbildung					

Lfd. Nr.	Betreff	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Ges.
691	Wirtschaftsförderung			2		2
692	Wissenschaft und Forschung			1		1
693	Wohnungswesen					
694	Zivilrecht					
695	Zoll und Bundespolizei					
696	Anstalten des öffentlichen Rechts					
697	Digitalisierung			1	1	2
ges.		28	18	58	44	148

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 PetBüG M-V abgesehen:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2025/00074	Die Petentin kritisiert die mangelnde Unterstützung einer Stadt bei dem Ziel, die medizinische und therapeutische Versorgung in einem Stadtteil fortzuführen.	Die Petentin konnte nicht unter der von ihr genannten Anschrift erreicht werden und ließ auch die per E-Mail an sie gerichtete Bitte um Mitteilung einer zustellfähigen Anschrift unbeantwortet.
2	2025/00100	Die Petentin fordert, dass im Zuge der geplanten Sanierung der Bahnstrecke zwischen Hamburg und Schwerin zur Entlastung der Pendler das Angebot an Ersatzverbindungen verbessert wird.	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
3	2025/00113	Der Petent schlägt vor, dass auch Einwohner einer Gemeinde zur Schiedsperson gewählt werden können, die dort ihren Zweitwohnsitz haben.	Die vom Petenten übermittelte Anschrift ist nicht zustellfähig. Von einer Prüfung der Eingabe wird daher gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V abgesehen.
4	2025/00114	Der Petent beschwert sich über Richter an einem Landgericht sowie deren getroffenen Entscheidungen.	Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen und Urteile aufzuheben.
5	2025/00121	Der Petent wendet sich mit verschiedenen Anliegen an den Petitionsausschuss.	Aus den Darstellungen des Petenten wird im Sinne einer Beschwerde nicht erkennbar, welches konkrete Behördenhandeln oder Unterlassen er kritisiert, sodass eine sachliche Prüfung nicht möglich ist.
6	2025/00126	Der Petent äußert seinen Unmut über das Vorgehen eines Vereinsvorsitzenden und fordert, dass der Petitionsausschuss einen Gutachter zur rechtlichen Bewertung seiner Schilderungen beauftragen soll.	Der vom Petenten dargestellte Sachverhalt stellt eine privatrechtliche Auseinandersetzung dar, auf die der Landtag keinen Einfluss hat.
7	2025/00138	Die Petentin setzt sich dafür ein, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen den Zugang zur	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		politischen Teilhabe und Kandidatur bei Landtagswahlen zu erleichtern, und regt die Einführung eines Nachteilsausgleichs für Menschen an, die aus gesundheitlichen Gründen an einer Kandidatur gehindert werden.	zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
8	2025/00139	Die Petentin beschwert sich über das Verhalten von Polizisten während eines Verkehrsunfalls, den sie verursacht hat.	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
9	2025/00141	Der Petent macht auf Missstände am Bahnhof in Züssow aufmerksam und fordert, dass die Usedomer Bäderbahn dort nicht mehr halten soll, sondern die Züge künftig nach Greifswald fahren sollen.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
10	2025/00145	Die Petentin macht auf Lärmbelästigungen aufmerksam, die vom LNG-Terminal in Mukran ausgehen. Sie fordert daher, die Lärmemissionen zu analysieren und zu prüfen, welche Maßnahmen zur Lärmreduzierung umgesetzt werden können.	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
11	2025/00153	Der Petent äußert sich zum 500-Milliarden-Euro-Sondervermögen des Bundes.	Der Eingabe ist kein konkretes Anliegen bzw. kein Sinnzusammenhang zu entnehmen, da nicht deutlich wird, welche Forderungen der Petent in Bezug auf die Verteilung des Investitionspakets stellt, sodass von einer sachlichen Behandlung gemäß § 2 IIb PetBüG M-V abgesehen wird.
12	2025/00157	Der Petent kritisiert das Verhalten seines Vermieters.	Der Beschwerde liegt eine privatrechtliche Auseinandersetzung des Petenten mit seinem Vermieter zugrunde, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen kann.
13	2025/00161	Der Petent kritisiert den geplanten Bau eines Center-Parcs in Pütznitz, da dies zu einer Überlastung des	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		Straßenverkehrs, der Abfall- und Abwasserentsorgung und der Trinkwasserversorgung führen würde.	zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
14	2025/00163	Die Petentin kritisiert die von einem Landtagsabgeordneten vorgenommene Veröffentlichung einer Prüfungsaufgabe des Faches Deutsch der diesjährigen Mittleren Reife, da hierin eine Verletzung des Urheberrechtes liege.	Der Petitionsausschuss ist nicht berechtigt, die Handlungsweisen von Mitgliedern des Landtages zu überprüfen, denn die Prüfungskompetenz erstreckt sich nur auf die Landesregierung und -verwaltung, nicht aber auf die gewählten Volksvertreter, die dem Landtag als Legislativorgan angehören.
15	2025/00196	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen einer Sparkasse.	Die Schilderungen des Petenten stellen eine privatrechtliche Auseinandersetzung dar, auf die der Landtag keinen Einfluss hat.

Anlage 2

Die folgende Eingabe wurde zuständigkeithalber gemäß § 2 PetBüG M-V zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2025/00110	Der Petent bittet für sich und seine Mutter um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und wendet sich in diesem Zusammenhang gegen die angedrohte Abschiebung.	Der Petent und seine Mutter wurden dem Bundesland Nordrhein-Westfalen zugewiesen. Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen trifft die örtlich zuständige Ausländerbehörde, hier die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Ausländer- und Asylangelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
2	2025/00130	Die Petentin fordert eine Beendigung des Krieges im Iran.	Soweit die Petentin dazu auffordert, die Bemühungen zur Beendigung des Krieges im Iran zu intensivieren, liegt die Zuständigkeit beim Bund.
3	2025/00132	Die Petentin beschwert sich über das Verhalten der Bundespolizei am Hafen Rostock im Zusammenhang mit ihrer Einreise nach Deutschland.	Die Bundespolizei untersteht dem Bundesministerium des Innern. Eine Einwirkungsmöglichkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht somit nicht.
4	2025/00152	Die Petentin wendet sich gegen die Schließung eines Krankenhauses.	Das von der Petentin benannte Krankenhaus befindet sich in Brandenburg. Die Petition wird daher zuständigkeithalber an den Landtag Brandenburg weitergeleitet.
5	2025/00162a	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines Jobcenters und einer Polizeidirektion.	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Jobcenter aus. Die Petition ist daher auch an den Deutschen Bundestag abzugeben.
6	2025/00165a	Der Petent kritisiert, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Stadt Greifswald als Veranstalter des diesjährigen MV-Tages die inhaltliche Ausgestaltung der Präsentation der Bundeswehr zugelassen haben.	Da der Petent auch die inhaltliche Ausgestaltung einer Präsentation der Bundeswehr auf dem MV-Tag kritisiert, ist die Petition zusätzlich an den Deutschen Bundestag abzugeben.
7	2025/00188	Der Petent beschwert sich über die nicht ausreichende Unterstützung einer Berufsgenossenschaft	Die vom Petenten genannte Berufsgenossenschaft steht unter der Aufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung. Da sich der Petent bereits an den

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		bei der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation infolge eines Arbeitsunfalls.	Deutschen Bundestag gewandt hat, wird von einer Weiterleitung der Petition abgesehen.
8	2025/00231	Der Petent kritisiert die Arbeitsweise eines Jobcenters und fordert, die von ihm benannten Verstöße zu überprüfen.	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Jobcenter der Bundesagentur für Arbeit aus. Die Petition ist daher an den Deutschen Bundestag abzugeben.